

I n h a l t

Öffentlicher Teil

Nummer

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1 | Anfragen | |
| 1.1 | Bescheinigungen über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliche Dokumente im Jahr 2026
- Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.08.2026 mit Stellungnahme vom 02.09.2026 | AF/2026/212 |
| 1.2 | Einwand gegen die Begründung der Stadtverwaltung Leverkusen in z.d.A.: Rat Nr. 02/2026 zur Anfrage von Opladen Plus betr. Eigenanteil der Anwohner bei den Kanalbauarbeiten in der Ruhlachstraße (Beschluss August 2021)
- Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 06.08.2026 mit Stellungnahme vom 04.09.2026 | AF/2026/213 |
| 1.3 | Sanierung Hitdorfer Straße
- Anfrage des Bezirksmitglieds Stefan Krampf (SPD) vom 26.08.2026 mit Stellungnahme vom 04.09.2026 | AF/2026/214 |
| 1.4 | Konzertreihe Klassik-Sonntag der Westdeutschen Sinfonia
- Anfrage der Fraktion Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN vom 03.08.2026 mit Stellungnahme vom 08.09.2026 | AF/2026/215 |
| 1.5 | Zustand und Zuständigkeit der öffentlichen Toiletten
- Anfrage der FDP-Ratsgruppe vom 09.09.2026 mit Stellungnahme vom 14.09.2026 | AF/2026/216 |
| 1.6 | Hitdorf sicher gestalten – Anfrage zur Verkehrssicherheit
- Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 28.07.2026 mit Stellungnahme vom 14.09.2026 | AF/2026/217 |
| 1.7 | Voruntersuchungen Gebäude Sandstraße 65/67
- Anfrage von Ratsmitglied Matthias Itzwerth (CDU) vom 31.08.2026 mit Stellungnahme vom 15.09.2026 | AF/2026/218 |
| 1.8 | Aktuelle Vorgehensweise bei der Straßenzustandserfassung
- Anfrage der Fraktion Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN vom 04.09.2026 mit Stellungnahme vom 24.09.2026 | AF/2026/219 |

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1.9 | Schule an der Wupper: Stand der Umzugsplanungen
- Anfrage von Ratsmitglied Matthias Itzwerth (CDU) vom
25.08.2026 mit Stellungnahme vom 24.09.2026 | AF/2026/220 |
| 1.10 | Einsatz und Wirtschaftlichkeit des städtischen „Supersaugers“
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 11.09.2026 mit Stellungnahme
vom 24.09.2026 | AF/2026/221 |
| 1.11 | Anmeldung großer Hunde
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom
30.08.2026 mit Stellungnahme vom 25.09.2026 | AF/2026/222 |
| 1.12 | Wohnberechtigungsscheine und öffentlich geförderter Wohn-
raum
- Anfrage der Fraktion Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN vom
05.05.2026 mit Stellungnahme vom 29.09.2026 | AF/2026/223 |
| 1.13 | Fragen zum Teilnehmungsmanagement
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom
30.07.2026 mit Stellungnahme vom 29.09.2026 | AF/2026/224 |
| 1.14 | Verfahrensstand zur Änderung des Bebauungsplans B 195/II –
Waldstraße
- Anfrage der FDP-Ratsgruppe vom 30.07.2026 mit Stellung-
nahme vom 29.09.2026 | AF/2026/225 |
| 1.15 | Systematische Verzögerungen bei Baumaßnahmen der Techni-
schen Betriebe Leverkusen (TBL) und der Energieversorgung
Leverkusen (EVL)
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom
09.09.2026 mit Stellungnahme vom 30.09.2026 | AF/2026/227 |
| 1.16 | Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 IV Kommunalhaus-
haltsverordnung (KomHVO NRW)
- Anfrage der Fraktion Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN vom
31.08.2026 mit Stellungnahme vom 30.09.2026 | AF/2026/228 |
| 2 | Mitteilungen | |
| 2.1 | Aufwertung des Bahnhofumfeldes Leverkusen-Mitte durch
Standortwechsel von mobilen Elementen des Reallabors und
Vereinbarung einer Pflegepatenschaft mit der WGL
- Mitteilung vom 01.09.2026 | MI/2026/288 |
| 2.2 | Angekündigte Erhöhung der LVR-Umlage
- Mitteilung vom 04.09.2026 | MI/2026/289 |
| 2.3 | Fällung einer Pappel am Dhünndei | MI/2026/290 |

- | | | |
|------|--|-------------|
| 2.4 | Einkünfte des ehemaligen Oberbürgermeisters Uwe Richrath
- Fragen von Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen) in der Sitzung des Rates vom 31.08.2026 | MI/2026/291 |
| 2.5 | Bericht des Dezernenten, Stadtdirektor Marc Adomat, und des
Fachbereichsleiters Sascha Inderwisch (FB 20), aus seinem
Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanzaus-
schusses am 24.08.2026
- Mitteilung vom 16.09.2026 | MI/2026/292 |
| 2.6 | Ausschussumbesetzungen
- Mitteilung vom 16.09.2026 | MI/2026/293 |
| 2.7 | Erneuerung der Heizungsanlage des Werner-Heisenberg-
Gymnasiums
- Frage von Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen)
in der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen vom 31.08.2026
- Mitteilung vom 17.09.2026 | MI/2026/294 |
| 2.8 | Parksituation an der Kita Henkelmännchenplatz in Leverkusen
Opladen
- Einrichtung einer Parkscheibenregelung für drei Parkplätze
- Mitteilung vom 17.09.2026 | MI/2026/295 |
| 2.9 | Bericht des Dezernenten, Beigeordneter Alexander Lünenbach,
aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des
Bürger- und Umweltausschusses am 17.09.2026
- Mitteilung vom 24.09.2026 | MI/2026/296 |
| 2.10 | Neubau Freiwillige Feuerwehr Bürrig
- kombinierter Planungs - und Baubeschluss (Vorlage Nr.
2026/0218)
- Frage von Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen)
in der Sitzung des Bauausschusses am 15.06.2026
- Mitteilung vom 24.09.2026 | MI/2026/297 |
| 2.11 | Offener Brief der Fraktion Opladen Plus vom 20.08.2026 - Kiosk
Rennbaumstraße/Elsbachstraße
- Mitteilung vom 24.09.2026 | MI/2026/298 |
| 2.12 | KiRa-Berg – Bewilligung der Fördermittel
- Mitteilung vom 25.09.2026 | MI/2026/299 |
| 3 | Beschlusskontrollen | |
| 3.1 | Wettbewerb für Mülleimergestaltung
- Beschlusskontrollbericht vom 02.09.2026 | BK/2026/339 |

3.2	Biotoppflege zum Erhalt besonders schützenswerter Amphibienbestände im Landschaftsschutzgebiet „In der Wüste“, Leverkusen-Lützenkirchen - Beschlusskontrollbericht vom 16.09.2026	BK/2026/340
3.3	Licht schafft Sicherheit – Beleuchtungskonzept für Fuß- und Radwege an der Skaterbahn - Beschlusskontrollbericht vom 30.09.2026	BK/2026/341
3.4	Erneuerung und Erweiterung der Spielgeräte auf dem Spielplatz Martin-Buber-Straße- Beschlusskontrollbericht vom 30.09.2026	BK/2026/342
3.5	Neugestaltung der Außenanlagen der Grundschule Morsbroicher Straße - Beschlusskontrollbericht vom 30.09.2026	BK/2026/343
3.6	Neugestaltung der Außenanlage des Lise-Meitner-Gymnasiums - Beschlusskontrollbericht vom 30.09.2026	BK/2026/344
3.7	Kleingartenanlage Hitdorf 4. Bauabschnitt - Beschlusskontrollbericht vom 30.09.2026	BK/2026/345
3.8	Zustandsfeststellung und Entwicklung Friedenberger Hof - Beschlusskontrollbericht vom 30.09.2026	BK/2026/346
3.9	Entsiegelung und Bepflanzung des Schulhofes der GGS Herderstraße - Beschlusskontrollbericht vom 30.09.2026	BK/2026/347
3.10	Rad-/Fußweganbindung Karl-Krekeler-Straße - Beschlusskontrollbericht vom 30.09.2026	BK/2026/348

Nichtöffentlicher Teil

Nummer

- 1 Anfragen
- 2 Mitteilungen
- 3 Beschlusskontrollen

Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.08.2026

Bescheinigungen über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliche Dokumente im Jahr 2026

Im Dezember 2025 hatten die SPD-Fraktion und die Fraktion Die Linke gemeinsam Fragen zur Ausstellung sogenannter „Bescheinigungen über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliche Dokumente“ durch die Ausländerbehörde der Stadt Leverkusen gestellt (AF/2026/165). Die Beantwortung erfolgte im März 2026.

Die Verwaltung teilte seinerzeit mit, dass zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 18. Dezember 2025 insgesamt 750 Bescheinigungen an 180 Personen ausgestellt wurden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Aktualisierung der damaligen Angaben und um Beantwortung folgender Fragen:

Vorbemerkung:

Die in der vorliegenden Anfrage angesprochene „Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliche Dokumente“ wird in der Beantwortung verkürzt „Bescheinigung“ genannt.

1.

Wie viele „Bescheinigungen über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliche Dokumente“ wurden seit dem 1. Januar 2026 bis zum aktuellen Stichtag ausgestellt?

Stellungnahme:

zum 21.08.2026: 218

2.

Auf wie viele Personen verteilen sich die seit dem 1. Januar 2026 ausgestellten Bescheinigungen? Wie viele Personen waren seit Einführung dieser Verwaltungspraxis am 1. Januar 2023 bis zum aktuellen Stichtag insgesamt mindestens einmal im Besitz einer solchen Bescheinigung?

Stellungnahme:

seit 01.01.2026	64
seit 01.01.2023	244

3.

Wie lange waren bzw. sind die im Jahr 2026 betroffenen Personen durchschnittlich im Besitz einer solchen Bescheinigung? Wie viele der im Jahr 2026 betroffenen Personen sind bislang freiwillig ausgereist und wie viele wurden abgeschoben?

Stellungnahme:

Durchschnittliche Dauer 2026: 3-4 Monate
 Freiwillige Ausreise 17 Personen
 Rückführungen: 13 Personen

4.

Wie viele der im Jahr 2026 betroffenen Personen befanden sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausstellung der Bescheinigung in einem Beschäftigungsverhältnis oder in einer beruflichen Ausbildung?

Stellungnahme:

10

5.

Welche Staatsangehörigkeiten haben die im Jahr 2026 betroffenen Personen? Bitte nach Staatsangehörigkeit und Anzahl der Personen aufschlüsseln.

Stellungnahme:

Angola	2
Aserbaidshon	2
Ghana	1
Guinea	1
Irak	18
Iran	1
Kosovo	1
Mali	1
Marokko	1
Nordmazedonien	3
Russland	2
Serbien	5
Somalia	1
Sri Lanka	10
Syrien	2
Tunesien	1
Türkei	9
Ungeklärt	3

6.

In der Beantwortung der Anfrage vom Dezember 2025 teilte die Verwaltung mit, dass keine Statistik darüber geführt werde, wie viele Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Einreichung eines Passes bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels ausgestellt wurden. Wird dieser Zusammenhang inzwischen erfasst? Falls ja, in wie vielen Fällen war dies seit dem 1. Januar 2026 der Fall und welche Aufenthaltstitel wurden jeweils beantragt? Falls nein, aus welchen Gründen erfolgt weiterhin keine entsprechende Erfassung?

Stellungnahme:

Die Bescheinigung wird in den Fällen ausgestellt, in denen die Voraussetzung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen bzw. Duldungen nicht vorliegen. Welche Voraussetzungen im Einzelfall nicht erfüllt sind, ist für die Arbeit der ABH unerheblich.

7.

Wie viele Einzelfälle wurden seit der konstituierenden Sitzung im Juni 2024 insgesamt in der Ausländerrechtlichen Beratungskommission (ABK) beraten? In wie vielen dieser Fälle waren Personen betroffen, denen eine „Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliche Dokumente“ ausgestellt worden war oder deren Ausstellung im Raum stand?

Stellungnahme:

2, beide mit Bescheinigungen.

8.

Zu wie vielen der unter Frage 7 genannten Fälle hat die ABK eine Empfehlung oder Entscheidungshilfe für die Ausländerbehörde abgegeben und welchen Inhalt bzw. welches Ergebnis hatten diese Empfehlungen, soweit eine anonymisierte Darstellung möglich ist?

Stellungnahme:

1. Fall:

- Empfehlung der ABK: Ausstellung einer Duldung, Absehen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
- Da sich aus der ABK keine neuen Aspekte ergeben haben, wurde die Rückführung durchgeführt.

2. Fall:

- Auf Vorschlag der Verwaltung wurde im Juni 2026 beschlossen, dem Betroffenen für die Dauer von sechs Monaten eine Duldung auszustellen. Sollte in dieser Zeit ein Sprachzertifikat auf dem Niveau A 2 vorgelegt sowie der Test „Leben in Deutschland“ erfolgreich abgeschlossen werden, wird eine Aufenthaltserlaubnis auf Basis von § 25 b AufenthG erteilt.

9.

In wie vielen Fällen führte die Ausstellung einer „Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliche Dokumente“ seit dem 1. Januar 2026 dazu, dass ein bestehendes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis nicht fortgeführt werden konnte? In wie vielen dieser Fälle wurden anschließend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder andere kommunal finanzierte Sozialleistungen bezogen? Welche zusätzlichen Aufwendungen sind der Stadt hierdurch im Jahr 2026 bislang entstanden, soweit diese beziffert werden können?

Stellungnahme:

Alle 10 Personen aus der Antwort zu Frage 4 waren mutmaßlich nach Ausstellung der Bescheinigung auf einen vollständigen Leistungsbezug angewiesen, ein aufstockender Leistungsbezug lag trotz Beschäftigung in vielen Fällen ohnehin vor.

Die Höhe der damit verbundenen vorübergehenden Aufwendungen für die Stadt Leverkusen kann nicht beziffert werden.

Im Rahmen dieser Anfrage wird zudem auf die Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration am 09.09.2026, 18:00 Uhr, im Rathaus, hingewiesen. In dieser Sitzung wird das Verfahren zur Ausstellung der „Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument“ ausführlich vom Fachbereich Bürger und Integration vorgestellt und erläutert.

Bürger und Integration

02.09.2026

Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 06.08.2026

Einwand gegen die Begründung der Stadtverwaltung Leverkusen in z.d.A.: Rat Nr. 02/2026 zur Anfrage von Opladen Plus betr. Eigenanteil der Anwohner bei den Kanalbauarbeiten in der Ruhlachstraße (Beschluss August 2021)

Zu den Ausführungen der Verwaltung in den Punkten 3 und 4 wird folgender Einwand erhoben:

1. Zu Punkt 3 – Unkenntnis der Fördervoraussetzungen

Die Verwaltung führt aus, dass die „strenge Lesart“ der Fördervoraussetzungen nicht bekannt gewesen sei und aus den Richtlinien nicht habe entnommen werden können. Diese Begründung ist nicht überzeugend.

Es gehört zu den originären Aufgaben einer fachlich zuständigen Verwaltung, Förderprogramme rechtssicher zu prüfen und deren Voraussetzungen vor Beschlussfassungen umfassend zu klären. Gerade bei finanziell erheblichen Maßnahmen mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Beitragspflicht der Anwohner wäre eine vertiefte Prüfung zwingend erforderlich gewesen. Dazu zählt insbesondere auch die Einholung verbindlicher Auskünfte bei der zuständigen Förderbehörde, sofern Auslegungszweifel bestehen.

Wenn die Verwaltung selbst einräumt, dass ihr eine entscheidende Fördervoraussetzung nicht bekannt war, deutet dies auf ein Defizit in der gebotenen Sorgfalt hin. Dieses Versäumnis darf jedoch nicht einseitig zu Lasten der Anwohner gehen.

Vielmehr stellt sich die Frage, warum bestehende Unklarheiten im Vorfeld nicht durch geeignete Maßnahmen – insbesondere durch Rückfragen oder rechtliche Prüfung – ausgeräumt wurden. Die nachträgliche Berufung auf Unkenntnis kann jedenfalls nicht geeignet sein, die daraus resultierenden finanziellen Belastungen vollständig auf die Bürger abzuwälzen.

Stellungnahme:

In 2020 wurden seitens des Städtetags NRW die ersten Entwürfe der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die Entwürfe wurden mit dem Fachbereich Recht und Vergabe geprüft und das weitere Vorgehen abgestimmt. Einige der Anmerkungen/Änderungswünsche der Kommunen wurden im Entscheidungsprozess zum Erlass der Förderrichtlinie umgesetzt.

Die zusätzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes war in den Entwürfen nicht enthalten. Diese zusätzliche Fördervoraussetzung war erst nach Erlass der Förderrichtlinie ersichtlich. Durch diese unklaren Förderbedingungen wurden Vorlagen zur Beschlussfassung den politischen Gremien vorgelegt, bevor das Straßen- und Wegekonzept vom Rat beschlossen wurde.

Die Vorbereitungen zur Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes haben durch viele unterschiedliche Abstimmungsprozesse, sowohl innerhalb der Verwaltung als

auch mit den politischen Gremien, einige Zeit in Anspruch genommen, sodass das Konzept durch den Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 28.06.2021 beschlossen wurde.

Die bisherigen Umfrageergebnisse sowie die Rückmeldungen des Städtetags NRW zeigen, dass viele Kommunen NRWs ebenfalls Förderablehnungen erhalten haben, da die Fördervoraussetzung „auf Basis eines Straßen- und Wegekonzeptes“ nicht vorgelegen hat.

Die Abstimmungen zwischen Städtetag NRW und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW bezüglich einer möglichen Änderung der Förderrichtlinie dauern derzeit noch an.

2. Zu Punkt 4 – Erhebungsgebot nach § 8 KAG NRW

Die Verwaltung verweist auf das gesetzliche Erhebungsgebot und die Verpflichtung zur Beitragserhebung bis zum Eintritt der Verjährung zum 31.12.2026. Es ist unstrittig, dass das Kommunalabgabengesetz grundsätzlich eine Beitragserhebung vorsieht. Allerdings entbindet diese gesetzliche Verpflichtung die Verwaltung nicht von ihrer Verantwortung, im Vorfeld alle zumutbaren Maßnahmen zur Reduzierung der finanziellen Belastung der Anwohner zu ergreifen. Hierzu gehört insbesondere die vollständige Ausschöpfung bestehender Fördermöglichkeiten.

Wenn eine Förderung aufgrund vermeidbarer Versäumnisse der Verwaltung nicht realisiert werden konnte, ist es aus Sicht der Anwohner nicht sachgerecht, sich ausschließlich auf das Erhebungsgebot zu berufen, ohne gleichzeitig die eigene Mitverantwortung zu reflektieren.

Der Hinweis, dass die Durchführung des Verfahrens derzeit aufgrund möglicher Änderungen der Rechtslage abgewartet wird, zeigt im Übrigen, dass Handlungsspielräume bestehen. Diese sollten konsequent im Sinne der betroffenen Bürger genutzt werden.

Stellungnahme:

Für die Förderung von Straßenausbaubeiträgen ist lediglich die o. g. Förderrichtlinie einschlägig. Förderbestimmungen anderer Fördergeber geben regelmäßig vor, dass Einnahmen durch Dritte vorrangig einzusetzen sind. Einnahmen Dritter sind regelmäßig Straßenausbaubeiträge der Anliegender. Daher bestehen hier keine Möglichkeiten.

Somit müssen aufgrund des Erhebungsgebots nach § 8 Abs. 1 S. 2 KAG NRW Beiträge bis zum Eintritt der Verjährung (bei der beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme „Erneuerung der Straßenentwässerung in der Ruhlachstr./Burgplatz“ am Jahresende 2026) erhoben werden.

3. Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Begründung der Verwaltung den Eindruck erweckt, ein mögliches eigenes Versäumnis bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen vollständig auf die Anwohner zu verlagern.

Es wird daher gefordert:

- **eine transparente und nachvollziehbare Aufarbeitung der unterbliebenen Klärung der Förderfähigkeit,**
- **die Prüfung, inwieweit verwaltungsseitige Versäumnisse vorliegen,**
- **die Entwicklung von Lösungen, die eine einseitige finanzielle Belastung der Anwohner vermeiden oder zumindest abmildern.**

Eine bloße Berufung auf Unkenntnis sowie auf das gesetzliche Erhebungsgebot wird der Verantwortung gegenüber den betroffenen Bürgern nicht gerecht.

Stellungnahme:

Es wird auf o. g. Ausführungen sowie die vorhergehende Stellungnahme verwiesen.

Tiefbau

04.09.2026

Anfrage des Bezirksmitglieds Stefan Krampf (SPD) vom 26.08.2026

Sanierung Hitdorfer Straße

Laut Pressemitteilung werden auf der Hitdorfer Straße 233-321 Straßenschäden beseitigt und dementsprechend Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

Da die General-Sanierung der Hitdorfer Straße mit einem kompletten Umbau noch nicht mal 5 Jahre her ist, stellen sich mir folgende Fragen:

1.

Bitte erläutern sie, um welche aktuellen Schäden es sich handelt.

Stellungnahme:

Bei den Schäden handelt es sich zum einen um zwei Absackungen in der Fahrbahnrinne, die zur Pfützenbildung geführt haben. Hier wurden die Rinnensteine auf ihre Sollhöhe gesetzt. Zum anderen musste in der Bushaltestelle Werftstraße ein Bereich der Asphaltdecke erneuert werden, da sich auch hier aufgrund von Absackungen Pfützen gebildet haben.

2

Wann sind die aktuellen Schäden festgestellt worden?

Stellungnahme:

Die Schäden wurden im Rahmen der regelmäßigen Beobachtungen während der noch laufenden Gewährleistungsfrist festgestellt.

3

Wodurch könnten diese Schäden entstanden sein?

Stellungnahme:

Die Schäden könnten beispielsweise auf eine mangelnde Verdichtung des ungebundenen Straßenoberbaus zurückzuführen sein.

4

Wurden die Bauunterlagen aus der Sanierungszeit 2021/2022 vor der erneuerten Sanierung gesichtet, um eventuelle Ursachen zu finden?

Stellungnahme:

Da es sich bei der Maßnahme um einen Straßenumbau in Form eines Vollausbaus gehandelt hat, der nach den aktuell gültigen technischen Regelwerken geplant und umgesetzt worden ist, war eine Sichtung der Bauunterlagen vor der Sanierung nicht erforderlich.

5.

Wer übernimmt die Kosten für die aktuelle Sanierung?

Stellungnahme:

Es handelt sich bei der Sanierung um die Beseitigung von Mängeln innerhalb der noch laufenden Gewährleistung. Es fallen keine Kosten an.

6.

Sind Gewährleistungsansprüche geprüft worden?

Stellungnahme:

Siehe Beantwortung zu 5.

7.

Muss man damit rechnen, dass es innerhalb der nächsten 5-10 Jahre abermals zu Schäden kommt? Eventuell auch in einem anderen Abschnitt dieser Straße?

Stellungnahme:

Schäden können generell nicht ausgeschlossen werden.

Technische Betriebe Leverkusen AöR

04.09.2026

Anfrage der Fraktion Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN vom 03.08.2026

Konzertreihe Klassik-Sonntag der Westdeutschen Sinfonia

In der Spielzeit 2026/27 entfällt die Konzertreihe "Klassik-Sonntag" der Westdeutschen Sinfonia.

Über die Gründe wurde in den Printmedien berichtet.

1.

In der Anlage 1 der Vorlage Nr. 2025/3175 wird die Matinee in der Rubrik Orchesterkonzerte/Konzerte in großen Besetzungen wie folgt beschrieben: "In ihrer Mischung aus Live-Konzert, Multimedia-Präsentation und Gespräch sind sie so aufschlussreich wie unterhaltsam. Mit Dirigent Dirk Joeres und verschiedenen Orchestermitgliedern und Solisten des Abendkonzerts." Warum erfolgt in der Spielzeit 2026/27 eine Abkehr von diesem Format zugunsten einer Einführung im Terrassensaal vor Konzertbeginn?

Stellungnahme:

Ab der Spielzeit 2026/27 wird es vor jedem Orchesterkonzert eine Einführung im Terrassensaal des Forums geben. Diese Praxis wurde bereits in der vergangenen Spielzeit, einvernehmlich auch bei einem Konzert der Westdeutschen Sinfonia, punktuell realisiert und hat sich als sehr erfolgreich erwiesen. Dabei waren jeweils deutlich über 250 Besuchende bereits bei der Einführung anwesend. Die künftigen Konzerteinführungen sollen daher in diesem einheitlichen Format bei allen durch die Stadt veranstalteten Orchesterkonzerten erfolgen.

Die Durchführung der Einführungen unmittelbar vor dem Konzert im Terrassensaal ist im Vergleich zu den Matinee-Veranstaltungen darüber hinaus wirtschaftlicher und ermöglicht eine größere Einbindung des Konzertpublikums. Auch jüngere Besuchende und Familien, die die bisherigen Konzerteinführungen nicht wahrgenommen haben, können auf diese Weise erreicht werden.

2.

Angeblich fehlte in der neuen Spielzeit 2026/27 das Geld für die Matinee im Spiegelsaal von Schloss Morsbroich.

Der Förderverein der Westdeutschen Sinfonia war bereit, die Summe von 6.000 Euro zu finanzieren.

Warum wurde auf diese finanzielle Leistung verzichtet?

Stellungnahme:

Neben den o.g., vor allem inhaltlichen Erwägungen, sind auch finanzielle Aspekte relevant. Die vom Förderverein angebotene Finanzierung deckt ausschließlich die Honorarausgaben (zusätzliches Honorar des Dirigenten und Solisten) für den fachlichen Vortrag. Daneben fallen aber auch weitere Personal- und Sachausgaben sowie Überstunden für die Matinee-Veranstaltungen an (Techniker, Hostessen, Gebäudekosten etc.). Vor dem Hintergrund, dass die Matinee-Veranstaltungen nur von sehr wenigen Besuchenden genutzt wurden (ca. 20 – 50) und durch sie keine Einnahmen generiert werden, wird das Format künftig nicht mehr durchgeführt. Mit der künftigen Praxis der Einführungen im Terrassensaal wird zugleich eine Alternative

angeboten, mit der ein größerer Teil des Konzertpublikums erreicht werden kann und die ohne zusätzliche Kosten realisierbar ist.

3.

Der "Klassik-Sonntag" war eine namhafte Konzertreihe, die über die Stadt Leverkusen hinaus bekannt war.

Wie wirkt sich die Einstellung auf den Verkauf der Abonnements und Einzeltickets in der Sparte "Orchesterkonzerte" aus?

Stellungnahme:

Da die neue Spielzeit noch nicht angelaufen ist, lässt sich hierzu derzeit noch keine abschließende Aussage treffen. Mit den Bayer-Philharmonikern und l'arte del mondo konnten jedoch zwei sehr gute und in Leverkusen bekannte Ensembles gewonnen werden, die in gleicher Anzahl Orchesterkonzerte im Forum durchführen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Verkaufszahlen im Vergleich zu denen der Westdeutschen Sinfonia in den letzten Spielzeiten auf einem vergleichbaren Niveau liegen werden.

Kultur und Stadtmarketing

08.09.2026

Anfrage der FDP-Ratsgruppe vom 09.09.2026

Zustand und Zuständigkeit der öffentlichen Toiletten

In der Leverkusener City waren öffentliche Toiletten spätestens mit der Schließung der Anlage am Marktplatz rar. Die jetzt erfolgte Schließung der Toilettenanlage am Busbahnhof Leverkusen Mitte hat die Situation zusätzlich verschärft.

Wir bitten in dem Zusammenhang um Beantwortung der folgenden Fragen über z.d.A.: Rat:

1.

Ist die Bereitstellung öffentlicher Toiletten allgemein eine Pflichtaufgabe oder eine freiwillige Aufgabe?

Stellungnahme:

In Deutschland ist die Bereitstellung öffentlicher Toiletten in der Regel keine gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommunen. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, sogenannte freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe nach den Gemeindeordnungen der Bundesländer.

Das bedeutet, dass die Stadt Leverkusen selbst entscheidet, ob und in welchem Umfang sie öffentliche Toiletten anbietet. Es gibt keine bundes- oder landesweite Vorschrift, die Kommunen dazu verpflichtet.

2.

Gilt diese Aussage auch für die Bereitstellung von öffentlichen Toiletten für Menschen mit Behinderung?

Stellungnahme:

Gleiches gilt auch für Menschen mit Behinderung. Ein einklagbarer Anspruch oder ein Grundrecht auf die Einrichtung solcher sanitären Anlagen durch die Stadt existiert nicht.

3.

Ist der Stadtverwaltung bekannt, sein wann die Toilettenanlage am Busbahnhof Leverkusen-Mitte geschlossen ist?

Stellungnahme:

Bei einer routinemäßigen Wartung der Toilettenanlage Anfang Juni dieses Jahres wurden durch den Wartungstechniker der Fa. Hering SaniKonzept (Hersteller der Anlage) Mängel an der Elektrik festgestellt, die es erforderlich machten, die Anlage aus Gründen des Brandschutzes außer Betrieb zu nehmen.

4.

Welche Abteilung oder städtische Tochter ist für diese Anlage zuständig?

Stellungnahme:

Die Zuständigkeit für die Unterhaltung der städtischen Toilettenanlagen liegt bei den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL).

5.

Laut Aushang soll die Anlage wegen Renovierungsarbeiten außer Betrieb sein. Wann ist mit Abschluss der Arbeiten und Wiederinbetriebnahme zu rechnen?

Stellungnahme:

Mit der Umsetzung der einzelnen Gewerke, die unter anderem Tiefbauarbeiten, Anschlussarbeiten des Energieversorgers sowie weitere Arbeiten von elektrotechnischen Fachbetrieben beinhalten, wurde in der 37. Kalenderwoche 2026 begonnen. Mit einer Wiederinbetriebnahme der WC-Anlage ist nach derzeitigem Stand der Arbeiten mit Beginn der 40. Kalenderwoche 2026 zu rechnen.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

14.09.2026

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 28.07.2026

Hitdorf sicher gestalten – Anfrage zur Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit ist in Hitdorf weiterhin ein entscheidendes Thema. Seit Jahren diskutiert der Stadtteil um mehr Sicherheit im Straßenverkehr. In den letzten fünf Jahren fand eine intensive Debatte rund um dieses Thema statt. Verschiedenste Ansätze wurden diskutiert und Maßnahmen beschlossen. Seit November 2025 ist ein deutlicher Schwung nach vorne zu spüren. Maßnahmen werden im Stadtteil umgesetzt. Hier ist ein richtiger und guter Weg beschritten worden, der jedoch noch nicht das Ziel darstellt. Im Sinne dieser spürbar konstruktiven Vorgehensweise möchten wir entsprechende Fragen an die Verwaltung stellen, um den Weg gemeinsam fortgehen zu können.

Wir bitten um eine Beantwortung der Fragen mittels z.d.A.: Rat.

Verbot des Durchgangsverkehrs für LKW

1.

Wie bewertet die Verwaltung die aktuelle Durchsetzung des Verbots des Durchgangsverkehrs für LKW in Hitdorf?

Stellungnahme:

Der Verwaltung liegen derzeit keine Beschwerden oder Erkenntnisse vor, die auf eine unzureichende Durchsetzung des Verbots des LKW-Durchgangsverkehrs hindeuten. Auch im Rahmen von Verkehrsbeobachtungen konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Es wurden lediglich im Bereich der Hitdorfer Straße berechtigte Lieferverkehre, unter anderem zur Versorgung des ansässigen EDEKA-Marktes, festgestellt. Die im Rahmen der Verkehrsbeobachtungen gewonnenen Erkenntnisse stellen jedoch lediglich Momentaufnahmen dar und lassen keine abschließende Bewertung des Verkehrsgeschehens zu.

2.

Welche Herausforderungen sieht die Verwaltung derzeit bei der Umsetzung des Verbots des Durchgangsverkehrs?

Stellungnahme:

Eine Herausforderung bei der Umsetzung des Verbots des LKW-Durchgangsverkehrs besteht darin, dass im Rahmen von Kontrollen der Polizei nicht unmittelbar festgestellt werden kann, ob es sich um zulässigen Anlieger- bzw. Lieferverkehr oder um unzulässige Durchgangsverkehre handelt. Die Überprüfung des Fahrzwecks ist mit einem entsprechenden Kontrollaufwand verbunden.

Darüber hinaus wurde die bestehende Beschilderung im Rahmen des Ratsbeschlusses zur Weiterführung der Rheinfähre überprüft. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass für LKW zur Nutzung der Rheinfähre inkl. landwirtschaftlicher Verkehre keine Freigabe besteht. Im Rahmen eines gemeinsamen Termins mit Vertretenden der Bezirksvertretung I stellte die Verkehrslenkung verschiedene Beschilderungsvarianten vor. Hierbei wurde unter

anderem die Möglichkeit aufgezeigt, Fährnutzer durch eine entsprechende Zusatzbeschilderung zuzulassen. Nach der derzeitigen Beschilderung ist dies aktuell nicht zulässig.

Zudem wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass am Fähranleger auf Kölner Stadtgebiet, im Gegensatz zu den übrigen Zufahrten nach Hitdorf, eine entsprechende Beschilderung des Durchfahrtsverbots fehlt.

Im Nachgang des gemeinsamen Termins wurden die politischen Vertretenden um Abgabe eines Stimmungsbildes gebeten, um auf dieser Grundlage einen Entscheidungsvorschlag für die zukünftige Beschilderung zu erarbeiten und das Ergebnis anschließend der Öffentlichkeit vorzustellen. Da hierzu bislang keine abschließenden Rückmeldungen vorliegen, wird die Verkehrslenkung den Austausch mit den politischen Vertretenden suchen, um die Prüfung abzuschließen zu können und einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag erarbeiten.

3.

Wie viele Verstöße sind in den letzten 12 Monaten festgestellt worden?

Stellungnahme:

Der Verkehrslenkung liegen keine Informationen darüber vor, wie häufig Kontrollen durch die Polizei an Ein- und Ausfahrten im Hinblick auf das bestehende LKW-Durchfahrtsverbot durchgeführt wurden. Ebenso liegen keine Informationen dazu vor, wie viele Verstöße festgestellt und entsprechende Bußgelder verhängt wurden. Das Ergebnis einer Anfrage bei der Polizei wird ggf. nachgereicht.

Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer an der Langenfelder Straße

4.

Sieht die Verwaltung die Möglichkeit, an der Kreuzung Töngesfeld/Kieselstraße/Langenfelder Straße eine Hilfe für die Überquerung von Fußgängern einzurichten? (Beispielsweise eine Insel, eine Reflektorenlösung oder einen Zebrastreifen)

Stellungnahme:

Im Bereich der Langenfelder Straße ist lediglich auf der westlichen Straßenseite ein Gehweg vorhanden. Im Bereich der Kieselstraße bestehen gar keine Gehwege. Die Einrichtung einer Querungshilfe in Form einer Mittelinsel oder eines Fußgängerüberweges, wird daher nicht für sinnvoll erachtet.

5.

Hält die Verwaltung die unter Punkt 4 erwähnten Maßnahmen, gerade mit Blick auf die starke Frequentierung der Kreuzung durch sehr junge Nutzerinnen und Nutzer des Sportplatzes, für notwendig und umsetzbar?

Stellungnahme:

Aus Sicht der Verkehrslenkung ist es nicht zu empfehlen, den Fußgängerverkehr, insbesondere junge Nutzerinnen und Nutzer des Sportplatzes, über die Kieselstraße

durch das Gewerbegebiet zu führen, da dort aufgrund der Verkehrszusammensetzung und der fehlenden Gehwege zusätzliche Gefährdungen entstehen könnten.

Die Situation wurde zudem bereits in der Vergangenheit geprüft. Aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in Verbindung mit der Kfz-Verkehrsbelastung im Bereich der Langenfelder Straße wurde seinerzeit festgestellt, dass eine Querung der Langenfelder Straße grundsätzlich auch ohne zusätzliche Querungshilfe möglich ist.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wird die Einrichtung einer Querungshilfe derzeit nicht als zielführend angesehen.

6.

Wenn nein: Was könnte hier die Voraussetzungen verbessern?

Stellungnahme:

Da der Verkehrslenkung derzeit keine Erkenntnisse über die Herkunft der Nutzerinnen und Nutzer des Sportplatzes sowie über deren Verkehrsmittelwahl vorliegen, sollte zunächst eine entsprechende Datengrundlage geschaffen werden. Anschließend kann geprüft werden, ob und welche Optimierungsmaßnahmen insbesondere für die Führung des Fußverkehrs, erforderlich und umsetzbar sind.

Aus Sicht der Verkehrslenkung sollte die fußläufige Erschließung des Sportplatzes aufgrund der vorhandenen Zugänge grundsätzlich über die Fährstraße erfolgen. Alternativ scheint eine zusätzliche Zuwegung für den Fuß- und Radverkehr über die Kocherstraße sinnvoll, um Umwege zu vermeiden.

7.

Wann rechnet die Verwaltung mit einer Umsetzung der Maßnahme zur Sicherung des Fußgängerverkehrs am Hitdorfer See?

Stellungnahme:

Im Zuge der Planung der RadKomfortRoute ist auch eine Überquerungsmöglichkeit der Langenfelder Straße vorgesehen. Diese Überquerung soll zusammen mit mehreren Planungsabschnitten Bestandteil des Finanzierungsantrages werden, der voraussichtlich in 2027 gestellt werden wird. Eine Umsetzung soll nach Bewilligung des Finanzierungsantrages erfolgen.

Fahrradverkehr in Hitdorf

8.

Wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich der Umsetzung der Fahrradstraße in Hitdorf?

Stellungnahme:

Die Umsetzung von Fahrradstraßen im Leverkusener Stadtgebiet wird derzeit zurückgestellt. Nach Fertigstellung des Radverkehrskonzeptes ist auf dessen

Grundlage erneut zu prüfen und darzulegen, ob eine rechtlich tragfähige Begründung für die Anordnung der jeweiligen Fahrradstraße vorliegt. Hierbei werden besonders auch die Erfahrungen aus anderen Kommunen sowie die aktuelle Rechtsprechung (vornehmlich des Verwaltungsgerichts Köln) berücksichtigt.

9.

Wie viele Verstöße gegen das Fahrverbot auf dem unteren Rheinweg wurden in den vergangenen 12 Monaten festgestellt?

Stellungnahme:

Der Verkehrslenkung liegen aktuell keine Informationen darüber vor, wie häufig Kontrollen durch die Polizei im Bereich des Rheinwegs durchgeführt wurden.

10.

Gibt es verhängte Bußgelder oder Verwarnungen aufgrund einer widrigen Nutzung des unteren Rheinweges durch Fahrradfahrer?

Stellungnahme:

Ebenso liegen keine Informationen dazu vor, wie viele Verstöße festgestellt und entsprechende Bußgelder verhängt wurden.

Mobilität und Klimaschutz in Verbindung mit Tiefbau

14.09.2026

Anfrage von Ratsmitglied Matthias Itzwerth (CDU) vom 31.08.2026

Voruntersuchungen Gebäude Sandstraße 65/67

Die Bezirksvertretung II hat heute in einer Sondersitzung über Änderungen baulicher und finanzieller Art bei der Sanierung des Schulgebäudes Hans-Schlehahn-Straße beraten und entschieden. Grund waren neue Erkenntnisse zum Zustand des Schulgebäudes, welches ursprünglich im Bestand saniert werden sollte. Die seinerzeit durchgeführten Probebohrungen und Voruntersuchungen hatten den tatsächlichen Zustand jedoch nicht offenbart – dieser zeigte sich erst nach Auszug der Schule und Beginn der Baumaßnahmen (Vorlage Nr. 2026/0477).

Die Bezirksvertretung II hatte in der Vergangenheit bereits über eine andere Sanierung im Bestand beraten und entschieden: die Komplettsanierung der Bestandsgebäude Sandstraße 65/67 in Leverkusen-Opladen (Planungs- und Baubeschluss mit Vorlage Nr. 2025/3521 am 02.12.2025). Diese Maßnahme wurde in die Liste der Infrastrukturmaßnahmen aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 aufgenommen und heute vom Stadtrat beschlossen (Vorlage Nr. 2026/0526).

Um bei der Sanierung der Sandstraße 65/67 eine ähnliche Situation wie beim Schulgebäude Hans-Schlehahn-Straße zu vermeiden, bitte ich die Verwaltung vor dem Hintergrund der heutigen Beratungen um Beantwortung folgender Fragen über z.d.A.: Rat:

1.

Sind an den Bestandsgebäuden Sandstraße 65/67 bereits die notwendigen Probebohrungen und Voruntersuchungen durchgeführt worden? (Die Gebäude sind aktuell kaum noch bewohnbar und stehen in großen Teilen leer, sodass umfangreiche Voruntersuchungen möglich wären.)

Stellungnahme:

Ja. Im Rahmen der Planung wurde das Gebäude sowohl von einem Tragwerksplaner als auch von einem Sachverständigen für Schadstoffe untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in die Kostenberechnung eingeflossen.

Da das Gebäude in großen Teilen leer steht, konnten Bauteilöffnungen an einer Vielzahl unterschiedlicher Stellen vorgenommen werden. Der Leerstand wurde insoweit gezielt für eine breit angelegte Bestandserkundung genutzt.

Derzeit findet der Abbruch einer Vorsatzschale statt. Hieraus werden weitere Erkenntnisse für die Ausführungsplanung erwartet.

Die Projektstruktur wurde von der Projektleitung von Beginn an so angelegt, dass Fragestellungen dieser Art durch die jeweils fachlich zuständigen Sachverständigen geprüft und planerisch berücksichtigt werden.

2.

Wenn ja: Werden diese aus Sicht der Verwaltung – auch angesichts der aktuellen Entwicklungen beim Schulgebäude – als ausreichend eingeschätzt, um den tatsächlichen baulichen Zustand der Gebäude beurteilen und die

notwendigen Sanierungsmaßnahmen so genau wie möglich beschreiben zu können?

Stellungnahme:

Ja. Das Gebäude verfügt über eine massiv errichtete Grundsubstanz: Sämtliche Wände sind massiv gemauert, sämtliche Decken – einschließlich der Decke über dem 2. Obergeschoss – sind aus Beton gefertigt. Diese Bauweise stellt eine sehr gute Grundlage für eine langjährige Weiternutzung nach der Sanierung dar. Dieser Befund wurde im Rahmen der Bestandserkundung von der Projektleitung, den beteiligten Architekten sowie den beteiligten Ingenieuren unabhängig voneinander bestätigt.

3.

Wenn nein: Plant die Verwaltung, die Anzahl der Probebohrungen und Voruntersuchungen zu erhöhen, um eine ähnliche Situation wie beim Schulgebäude zu vermeiden?

Stellungnahme:

Die vorherigen Fragen wurden mit "Ja" beantwortet. Eine Stellungnahme ist hier nicht erforderlich.

4.

Welche zusätzlichen Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um eine bestmögliche Schadensanalyse und Kostenschätzung für dieses Projekt vorzunehmen, damit finanzielle Nachtragsvorlagen zu diesem Projekt möglichst vermieden werden können?

Stellungnahme:

Die Verwaltung hat für dieses Projekt bewusst einen über die Mindestanforderungen hinausgehenden Detaillierungsgrad gewählt:

- Kostenberechnung auf der 4. Ebene. Die HOAI verlangt für die Kostenberechnung eine Aufschlüsselung bis zur 3. Ebene, also auf Bauteilebene (beispielsweise 331 Außenwände tragend oder 352 Deckenbeläge). Da die Projektleitung eine höhere Kostensicherheit gefordert hat, hat der Generalplaner die Kostenberechnung auf der 4. Ebene aufgebaut. Diese ist deutlich tiefergehend und beschreibt konkret die vorgesehenen Bauleistungen; sie stellt damit bereits eine Vorstufe zur Ausschreibung dar.
- Einbindung von Sachverständigen. Das Gebäude wurde im Rahmen der Planung von einem Tragwerksplaner und von einem Sachverständigen für Schadstoffe geprüft. Die Ergebnisse sind in die Kostenberechnung eingeflossen. Das Projekt ist von der Projektleitung so strukturiert, dass entsprechende Fragestellungen durchgängig von den jeweils fachlich zuständigen Sachverständigen geprüft und geplant werden.

- Risikovorsorge in der Kalkulation. Da es sich um Bauen im Bestand handelt, wurde in der Projektkalkulation ein entsprechender Risikoansatz für Kostensteigerungen aufgrund unvorhergesehener Umstände berücksichtigt. Zur Einordnung: Erfahrungen aus abgeschlossenen und aus derzeit in Bau befindlichen Projekten zeigen, dass sich kalkulierte Kosten im Projektverlauf verschieben können. So konnten einzelne Aufträge günstiger als geschätzt vergeben werden, während unvorhergesehene Umstände in anderen Gewerken zu höheren Kosten geführt haben.

Eine Garantie dafür, dass finanzielle Nachtragsvorlagen vollständig ausbleiben, kann daher nicht gegeben werden. Ziel der Verwaltung ist es jedoch, die vom Rat freigegebene Bausumme – die bereits Risikoaufschläge enthält – einzuhalten und nicht zu überschreiten.

Gebäudewirtschaft

15.09.2026

Aktuelle Vorgehensweise bei der Straßenzustandserfassung

Eine gut instand gehaltene Infrastruktur ist das Fundament unserer kommunalen Lebensqualität und Mobilität. Angesichts knapper Kassen, steigender Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht und eines spürbaren Fachkräftemangels in den Tiefbauämtern steht unsere Verwaltung jedoch vor immer größeren Herausforderungen, den Zustand unseres Straßennetzes effizient und vorausschauend zu überwachen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen zur derzeitigen Vorgehensweise:

1.

Aktueller Prozess: Wie läuft die Straßenzustandserfassung und -bewertung in unserer Kommune derzeit konkret ab (z. B. visuelle Begehungen/Befahrungen durch Bauhofmitarbeiter, Beauftragung externer Dienstleister) und in welchen zeitlichen Zyklen findet diese statt?

Stellungnahme:

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen der Straßenkontrolle und der Straßenzustandserfassung. Ersteres dient der Kontrolle der öffentlichen Verkehrsflächen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und stellt eine Kernaufgabe der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) als Baulastträger und haftungsrechtliche Organisation innerhalb der Verwaltung dar. Die regelmäßigen Begehungen der Verkehrsflächen erfolgen nach einer Festlegung auf Basis der Empfehlungen der BADK (Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer) je nach Verkehrsbedeutung wöchentlich, monatlich oder 3-monatlich.

Straßenzustandserfassungen dienen klassisch der systematischen Erfassung und Bewertung des Zustands von Straßeninfrastruktur und sind die Grundlage für ein systematisches datenbasiertes Straßenerhaltungsmanagement, optimieren den Mitteleinsatz und verlängern die Lebensdauer der Infrastruktur. Bei den TBL kommt hierzu seit dem Jahr 2000 ein PM-System (Pavement Management) der Firma GSA (Gesellschaft für Straßenanalyse mbH) zum Einsatz. Auf Basis dieses Systems wurde bereits das erste Straßeninstandsetzungskonzept mit der Vorlage Nr. R 1130/15.TA am 17.02.2003 durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen.

Hauptzweck von Straßenzustandserfassungen:

- Ressourcen- und Budgetplanung:
Die TBL erhalten hierdurch eine objektive Datenbasis, um die zur Verfügung stehenden Finanzmittel sinnvoll nach Dringlichkeit und Kosten-Nutzen-Verhältnis zu priorisieren.
- Lebenszyklusmanagement & Kosteneffizienz:
Eine zum richtigen Zeitpunkt ausgeführte Unterhaltungsmaßnahme ist deutlich günstiger als eine spätere Sanierung. Die Erfassung hilft, den optimalen Eingriffszeitpunkt zu bestimmen.
- Steuerung von Bauvergaben:
Objektive Zustandsklassen ermöglichen vergleichbare Ausschreibungen und Qualitätssicherung bei ausgeführten Maßnahmen.

Methoden der Zustandserfassung:

Bei den Zustandserfassungen der TBL, die durch einen Dienstleister durchgeführt werden, kommen die visuelle Erfassung durch qualifizierte Straßenbegeher und die KI-gestützte Bildanalyse zur automatisierten Schadenserkenennung zum Einsatz.

2.

Ressourcenaufwand: Wie hoch beziffert die Verwaltung den jährlichen zeitlichen und personellen Aufwand (in Arbeitsstunden oder Vollzeitäquivalenten) rein für die Erfassung und Dokumentation von Straßenschäden?

Stellungnahme:

Die Straßenkontrolle wird bei den TBL durch einen externen Dienstleister mit drei Mitarbeitern durchgeführt. Umgerechnet in Eigenleistung wären drei Vollzeitäquivalente bzw. Vollzeitstellen für die Erbringung der Leistung erforderlich.

3.

Budgetierung: Nach welchen Kriterien und Systematiken wird derzeit über die Priorisierung von Straßensanierungsmaßnahmen entschieden und wie wird die Objektivität dieser Entscheidungen sichergestellt?

Stellungnahme:

Über die Priorisierung der Straßensanierungsmaßnahmen wird auf der Grundlage der vorliegenden Zustandsdaten, Dringlichkeit und Kosten-/Nutzenverhältnis entschieden.

4.

Rechtssicherheit: Wie wird die lückenlose Dokumentation zur Erfüllung der kommunalen Verkehrssicherungspflicht im Schadensfall (z. B. Regressansprüche durch Schlaglöcher) aktuell organisiert und archiviert?

Stellungnahme:

Die regelmäßigen Straßenkontrollen werden digital organisiert, dokumentiert und archiviert.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

24.09.2026

Anfrage von Ratsmitglied Matthias Itzwerth (CDU) vom 25.08.2026

Schule an der Wupper: Stand der Umzugsplanungen

Mit Pressemitteilung (PM) vom 07.01.2026 informierte die Verwaltung unter der Überschrift „Stadt Leverkusen bringt Schulentwicklung weiter voran“ auch über einen Umzug der Schule an der Wupper: „Die Schule an der Wupper wird voraussichtlich im Sommer 2027 den Standort Elbestraße beziehen.“

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen über z.d.A. Rat:

1.

Wird nach aktuellem Stand der avisierte Zeitplan des Umzugs der Schule an der Wupper an den Standort Elbestraße zum Schuljahr 2027/28 eingehalten werden können?

Stellungnahme:

Nach aktuellem Stand kann der avisierte Zeitplan leider nicht eingehalten werden.

2.

Wenn nein, welche Gründe sind dafür ursächlich?

Stellungnahme:

Am Standort Deichtorstraße sind größere und umfangreichere Sanierungsmaßnahmen erforderlich als ursprünglich geplant. Dazu zählen eine umfangreichere Sanierung der Technik aufgrund der notwendigen Erweiterung der Mensa, die Erneuerung der Lüftungsanlage, da Modernisierungsarbeiten nicht mehr wirtschaftlich sind, und umfangreichere Sanierungsarbeiten an den Entwässerungsleitungen in offener Bauweise. Dadurch verzögert sich der Einzug der Jahrgänge 5 und 6 der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule (KKS), die aktuell im Standort Elbestraße untergebracht sind.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist der Auszug der KKS aus der Elbestraße für die Sommerferien 2027 geplant. Im darauffolgenden Schritt müssen bauliche Anpassungen am Standort Elbestraße erfolgen, sodass ein bedarfsgerechter und zukunftsfähiger Schulstandort für die Schulgemeinschaft entsteht. Für diese Maßnahmen wird etwa die Dauer von einem Jahr veranschlagt. Somit besteht aktuell das Ziel, die Schule an der Wupper zum Schuljahresstart 2028/2029 an den Standort Elbestraße umzuziehen.

3.

Wurden bereits am Standort Elbestraße bauliche Maßnahmen ergriffen, um das Gebäude für den Förderschulbetrieb zu ertüchtigen. (Das sollte laut PM ab der zweiten Jahreshälfte 2026 geschehen.)

Stellungnahme:

Bauliche Maßnahmen wurden bislang nicht ergriffen, da das Gebäude aktuell noch genutzt wird. Diese sind ab Sommer 2027 zu erwarten, wenn die Schule am Standort Elbestraße freigezogen ist.

Die Schulleitung wird eng in die Planung zur Herrichtung des Standortes Elbestraße und die Terminplanung eingebunden.

4.

Wurde parallel bereits damit begonnen, sich Gedanken über die weitere Nutzung des Gebäudes / der Fläche der heutigen Schule an der Wupper zu machen?

5.

Wenn ja, welche „Gedankenspiele“ gibt es aktuell innerhalb der Verwaltung?

Stellungnahme zu 4. und 5.:

Über mögliche Nachnutzungen wurden bereits erste Überlegungen angestellt und auch Gespräche geführt. Sobald die Prüfungen zur Machbarkeit hinreichend belastbare Informationen liefern, wird die Verwaltung die Politik sowie die zuständigen Gremien unverzüglich informieren.

Gebäudewirtschaft

24.09.2026

Einsatz und Wirtschaftlichkeit des städtischen „Supersaugers“

Anfang 2026 wurde für die Straßenreinigung in Leverkusen ein elektrischer Abfallsauger des Typs „Glutton“ angeschafft. Die Anschaffungskosten wurden seinerzeit mit rund 28.000 Euro angegeben. Das Gerät sollte zunächst testweise insbesondere in der Wiesdorfer Fußgängerzone, den angrenzenden Seitenstraßen sowie am Busbahnhof zum Einsatz kommen. Nach Angaben der Stadt war ein regelmäßiger Betrieb von montags bis freitags zwischen 12 und 20 Uhr vorgesehen.

Aus der Bürgerschaft haben uns inzwischen Hinweise erreicht, wonach das Fahrzeug beziehungsweise Gerät außerhalb einzelner Einsätze vergleichsweise häufig auf dem Betriebsgelände stehen soll. Vor diesem Hintergrund und angesichts der erheblichen Anschaffungskosten bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1.

An wie vielen Tagen und für wie viele Betriebsstunden war der „Glutton“ seit seiner Inbetriebnahme tatsächlich im Einsatz? Bitte möglichst nach Monaten aufschlüsseln.

Stellungnahme:

Der Glutton war seit der Inbetriebnahme, dem 06.01.2026 an 147 Tagen mit 379 Betriebsstunden im Einsatz

Monat	Einsatztage	Mtl. Betriebsstunden
Januar	16	60
Februar	18	62
März	22	57
April	20	41
Mai	10	20
Juni	18	54
Juli	23	44
August	20	41
Gesamt	147	379

Rechnerisch ergeben 379 Betriebsstunden bei 147 Tagen einen Schnitt von rund 2,58 Betriebsstunden pro Tag. Das entspricht einer aktiven Maschinennutzung von etwa 32 % der gesamten 8-stündigen Schichtzeit. Diese Abweichung ist völlig normal und absolut plausibel für den realen kommunalen Reinigungseinsatz. Sie zeigen das typische Nutzungsprofil eines [Glutton](#) im städtischen Dienst: Die Maschine wird gezielt und batterieschonend nur dann eingeschaltet, wenn tatsächlich Strecke gemacht oder aktiv gesaugt wird.

Dass der Betriebsstundenzähler weit unter den theoretischen 1.176 Schichtstunden (147 Tage × 8 Stunden) liegt, hat klare praxisbedingte Gründe:

Warum der Zähler nicht 8 Stunden pro Tag läuft:

- Kein Dauerbetrieb (Stop and Go): Der Glutton wird im Alltag konsequent ausgeschaltet, sobald der Bediener steht. Da es sich um ein Elektrogerät handelt, schaltet die Maschine bei jedem längeren Stopp (Beseitigung von Großmüll per Hand, Entleerung, Gespräche und Interaktion) ab, um den Akku zu schonen.
- Manuelle Begleitarbeiten: Ein Großteil der Schichtzeit entfällt auf Tätigkeiten, bei denen die Maschine parkt – beispielsweise das Ausfegen von engen Ecken mit dem Handbesen oder das Leeren von öffentlichen Abfalleimern in den Container des Glutton oder auch das Reinigen von öffentlichen Abfalleimern, Stadtmobiliar usw.
- Rüstzeiten: Die 8-stündige Schicht beinhaltet das Rüsten des Geräts sowie die gründliche Reinigung und das Anschließen an das Ladegerät am Schichtende.
- Gesetzliche Arbeitspausen: Während der Pausen steht das Gerät still und ist komplett ausgeschaltet.

2.

An welchen Orten beziehungsweise in welchen Straßen und Stadtbereichen wurde das Gerät bislang eingesetzt? Wie häufig entfielen Einsätze auf die Wiesdorfer Fußgängerzone, die angrenzenden Seitenstraßen und den Busbahnhof?

Stellungnahme:

Die tägliche Reinigung mit dem Glutton ist in einer Tour organisiert, die durch den Mitarbeiter abgegangen wird, und beinhaltet folgende Straßen/-abschnitte:

Busbahnhof Wiesdorf
Heinrich-von-Stephan-Straße
Rialto Boulevard
City Wiesdorf
Friedrich-Ebert-Straße
Pfarrer-Schmitz-Straße
Breidenbachstraße
Marktplatz
Nobelstraße bis Wöhlerstraße

3.

Ursprünglich war ein Einsatz von Montag bis Freitag jeweils von 12 bis 20 Uhr angekündigt. In welchem Umfang konnte dieser geplante Einsatz tatsächlich realisiert werden? Falls es hiervon erhebliche Abweichungen gab: Was waren die jeweiligen Gründe?

Stellungnahme:

Im Januar und Februar ist aufgrund der Jahreszeit und Witterung von 11:00 - 19:15 Uhr gereinigt worden. Ab dem März wie angekündigt von 12:00 - 20:15 Uhr.

4.

An wie vielen regulären Werktagen stand das Gerät seit seiner Anschaffung nicht für Reinigungsarbeiten im öffentlichen Raum zur Verfügung? Welche Gründe bestanden hierfür, beispielsweise Personalmangel, Wartung, Reparaturen, Witterung oder organisatorische Ursachen?

Stellungnahme:

Aufgrund einer defekten Lenkstange sowie eines technischen Problems an der Ladestation des Unterstands stand der Glutton 12 Werktage nicht zur Verfügung.

5.

Wo wird der „Glutton“ außerhalb seiner Einsatzzeiten abgestellt? Treffen Hinweise aus der Bürgerschaft zu, wonach das Gerät häufiger beziehungsweise über längere Zeiträume auf einem Betriebsgelände steht, obwohl grundsätzlich Einsatzzeiten vorgesehen wären?

Stellungnahme:

Die Hinweise aus der Bürgerschaft treffen nicht zu. Der Glutton wird außerhalb der Einsatzzeiten in der unmittelbaren Nähe zum Einsatzort abgestellt, an dem sich auch die Ladestation befindet.

6.

Wie bewertet die Verwaltung beziehungsweise die TBL die bisherigen Erfahrungen mit dem Gerät? Haben sich insbesondere Reinigungsleistung, Bedienbarkeit, Zuverlässigkeit und tatsächliche Arbeitsentlastung so entwickelt wie bei der Anschaffung erwartet?

Stellungnahme:

Die TBL ziehen insgesamt eine durchweg positive Bilanz. Reinigungsleistung, Handling und Zuverlässigkeit haben die Erwartungen voll erfüllt.

7.

Welche messbaren Effizienzvorteile ergeben sich gegenüber der zuvor praktizierten manuellen Reinigung? Kann beziffert werden, welche Fläche beziehungsweise Wegstrecke mit dem „Glutton“ durchschnittlich pro Arbeitsstunde gereinigt wird und wie dies im Vergleich zur vorherigen Arbeitsweise ausfällt?

Stellungnahme:

Die Effizienzvorteile des Glutton gegenüber der vorher praktizierten Reinigung mit Besen und Kehrblech sind nicht messbar. Die tägliche Weg- bzw. Reinigungsstrecke ist festgelegt und wird im Laufe eines Arbeitstages so oft abgegangen wie es möglich ist. Ziel war und ist es, eine dauerhafte Präsenz eines Reinigungsmitarbeiters vor Ort zu gewährleisten, um das Stadtbild, hier die Fußgängerzone und die umliegenden Straßen, sauber zu halten und damit auch aufzuwerten. Der Glutton ermöglicht hierbei schnelle und umweltfreundliche Reinigungsarbeiten, da er zu 100 % elektrisch betrieben wird. Durch seine 48 Volt-Batterie können Mitarbeiter problemlos einen ganzen Arbeitstag ohne Aufladung der Batterie saugen.

Mit dem eingebauten Mitteldruckreiniger ist er zudem in der Lage, verkrusteten Schmutz zu lösen und danach aufzusaugen. Der mobile, sehr wendige und

selbstfahrende Glutton kann alle Arten von Abfall aufsaugen, die durch ein Rohr mit einem Durchmesser von 125 mm passen. Der eingesetzte Mitarbeiter kann mühelos den gesamten Schmutz aufsaugen, der sich täglich in der Stadt ansammelt. Die austretende Luft wird durch einen Feinstaubfilter gereinigt, so dass auch keine Feinstaubbelastungen durch den Einsatz entstehen.

8.

Vor der Umstellung war nach Angaben der Stadt ein Mitarbeiter einer externen Firma täglich mit der manuellen Reinigung beschäftigt. Mit der Übertragung auf JSL und dem Einsatz des „Glutton“ wurde ausdrücklich auch eine Kostenersparnis begründet. Wie hoch waren die bisherigen tatsächlichen Einsparungen gegenüber dem früheren Modell?

Stellungnahme:

Das „frühere Modell“, d.h. die Vergabe der Leistung in Handreinigung hat letztmalig für das Jahr 2025 stattgefunden. Die monatlichen Kosten betrugen hierfür 6.056,86 €/Monat. Die monatlichen Kosten für den Einsatz des Glutton belaufen sich auf 3.452,50 Personalkosten zzgl. 279,07 € Abschreibung, in Summe 3.731,57 €/Monat. Es liegt somit eine monatliche Einsparung von 2.325,29 € Eigenleistung zu Vergabe vor.

9.

Welche Gesamtkosten sind seit Anschaffung des Gerätes bislang entstanden? Bitte neben den Anschaffungskosten auch Wartung, Reparaturen, Strom, Verbrauchsmaterialien sowie gegebenenfalls weitere betriebsbedingte Kosten aufführen.

Stellungnahme:

Bis Stand heute sind folgende Kosten entstanden:

- Anschaffungskosten 26.790,79 €.
- Verbrauchsmaterial (Müllsäcke, Wasser): 75 €
- Personalkosten: 31.072,50 €
- Reparaturkosten: keine (Lenkstange innerhalb der Garantie)
- Wartungskosten: noch keine Wartung erfolgt

10.

Welche zusätzlichen Personalaufwendungen entstehen für den Betrieb des Gerätes bei der Job Service Leverkusen gGmbH? Wie viele Mitarbeiter werden hierfür eingesetzt und in welchem zeitlichen Umfang?

Stellungnahme:

Nach Wissensstand der TBL entstehen für den Betrieb des Gerätes bei der JSL keine zusätzlichen Personalaufwendungen.

11.

Existierte vor der Anschaffung eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Amortisationsberechnung? Falls ja: Von welcher jährlichen Kostenersparnis, Nutzungsdauer und welchem Amortisationszeitraum wurde ausgegangen?

Stellungnahme:

Eine klassische Berechnung der Amortisationszeit (=Anschaffungskosten/Einsparung pro Jahr) wurde in der Form nicht durchgeführt. Entscheidend für den Wechsel von Outsourcing zurück zur Eigenleistung war die Ersparnis bei den Aufwendungen ab Jahr 1.

12.

Nach welchem Zeitraum wird sich die Investition nach heutiger Einschätzung amortisiert haben? Falls eine Amortisation derzeit nicht beziffert werden kann, aus welchen Gründen?

Stellungnahme:

Die Amortisationszeit für die Investition beträgt gerundet 10,8 Monate. Das heißt, der Glutton wird sich Ende Oktober 2026 amortisiert haben.

13.

Wie wird der Erfolg des zunächst als Testbetrieb angekündigten Einsatzes evaluiert? Welche konkreten Kennzahlen oder Kriterien werden dabei zugrunde gelegt?

Stellungnahme:

Die TBL sehen in dem Einsatz des Glutton einen Erfolg, da sich der Reinigungsstandard und damit das Stadtbild in und um den Citybereich nach eigenen regelmäßigen Kontrollen des Reinigungsergebnisses deutlich verbessert hat.

14.

Hat sich nach Einschätzung der Verwaltung die Sauberkeit im vorgesehenen Einsatzgebiet seit Einführung des Gerätes messbar verbessert? Gibt es hierzu beispielsweise Erkenntnisse aus dem Mängelmelder, eigenen Kontrollen, Reinigungsintervallen oder sonstigen Auswertungen?

Stellungnahme zu Punkt 14:

Siehe Beantwortung zu 13.

15.

Bei Vorstellung des Gerätes wurde die mögliche Anschaffung weiterer „Supersauger“ in Aussicht gestellt, sofern sich das Modell bewährt. Ist die Anschaffung weiterer Geräte inzwischen vorgesehen oder wird hiervon derzeit abgesehen? Bitte die Entscheidung auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslastung und Wirtschaftlichkeit begründen.

Stellungnahme

Die mögliche Anschaffung weiterer Glutton ist aktuell nicht vorgesehen. Für den möglichen Einsatz an weiteren Stellen des Stadtgebietes, wie z.B. Fußgängerzone Opladen und Umgebung, ist die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

24.09.2026

Anmeldung großer Hunde

1.

Wie läuft die Anmeldung eines großen Hundes nach dem Landeshundegesetz NRW bei der Stadt Leverkusen derzeit ab und welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Stellungnahme:

Die Haltung eines großen Hundes wird in der Regel entweder vom Haltenden des Hundes selbst oder vom Fachbereich Finanzen (Hundesteuer) dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr mitgeteilt. Den Haltenden wird daraufhin das Formular „Anzeige einer Hundehaltung nach § 11 des Landeshundegesetzes NRW“ zugesandt. Dieses ist binnen einer Frist von 4 Wochen ausgefüllt mitsamt den erforderlichen Unterlagen wie Versicherungsschein der Hundehaftpflichtversicherung, Sachkundenachweis sowie Nachweis für die Mikrochipnummer aus dem Impfausweis einzureichen.

2.

Welche Bearbeitungsschritte erfolgen anschließend durch die Verwaltung und wie lange dauert das Verfahren derzeit durchschnittlich?

Stellungnahme:

Wenn alle Unterlagen vorliegen, wird der Vorgang beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr erfasst und ein Gebührenbescheid zur Anmeldung eines großen Hundes erlassen. Nach Eingang der Gebühr ist der Anmeldevorgang abgeschlossen. Die „Hundeakte“ wird erstellt und derzeit noch physisch aufbewahrt. Für gewöhnlich erfolgt der beschriebene Ablauf innerhalb der vorgenannten Fristsetzung.

Sollte der Antrag mitsamt aller erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristsetzung von 4 Wochen eingehen, folgt eine Erinnerung mit einer Fristsetzung von weiteren 2 Wochen unter Androhung eines Bußgeldverfahrens.

Ein konkreter zeitlicher Rahmen kann nicht pauschal benannt werden, da jeder Anmeldevorgang individuell abläuft und von der Mitwirkung der Hundehaltenden abhängig ist. Bei Vorlage aller vollständigen Unterlagen erfolgt die Bearbeitung der Anmeldung und der Erlass des Gebührenbescheides durch die Stadtverwaltung in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

3.

Wie ist der aktuelle Stand der Digitalisierung der Anmeldung und welche Schritte stehen noch aus?

Stellungnahme:

Aktuell verfügt der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr über kein Fachverfahren, keine E-Akte und auch kein Onlineverfahren zur Anmeldung großer Hunde.

Im Kommunalportal sind bereits Informationen und Hinweise für die Anmeldung von Hunden hinterlegt. Diese werden aktuell überarbeitet und u.a. um Onlineformulare ergänzt.

Viele Hundehaltende reichen die erforderlichen Unterlagen jedoch aktuell bereits per E-Mail ein.

4.

Ab wann soll die Anmeldung vollständig digital möglich sein?

Stellungnahme

Der Fachbereich Digitalisierung plant die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen zur Online-Anmeldung großer und gefährlicher Hunde gemäß Landeshundegesetz sowie zur Bearbeitung der Hundesteuer, so dass künftig die steuerliche Anmeldung für sämtliche Hunde online erfolgen kann. Ziel ist eine Verwaltungsvereinfachung, durch die das ordnungsrechtliche und das steuerliche Verfahren gebündelt werden, so dass Hundehaltende ihre Grunddaten künftig nicht mehr bei zwei verschiedenen Fachbereichen angeben müssen.

Hierzu befindet sich der Fachbereich Digitalisierung derzeit mit den zuständigen Fachbereichen Ordnung und Straßenverkehr und Finanzen in der Klärung der fachlichen Anforderungen sowie in der Sondierung eines für die Umsetzung geeigneten Verfahrens.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Digitalisierung und Finanzen

25.09.2026

Anfrage der Fraktion Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN vom 05.05.2026

Wohnberechtigungsscheine und öffentlich geförderter Wohnraum

Als Grundlage für zukünftige wohnungspolitische Entscheidungen bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1.

Wie viele Haushalte in Leverkusen haben aktuell Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein, differenziert nach WBS A und WBS B?

Stellungnahme:

Diese Frage kann durch die Verwaltung nicht beantwortet werden. Für die Berechnung müsste zum einen das Einkommen aller Einzelpersonen und Familien (Haushalte) in Leverkusen bekannt sein und zum anderen alle weiteren Voraussetzungen der individuellen Lebenssituation, welche für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines notwendig sind. Eine solche Statistik liegt der Verwaltung nicht vor.

Folgende Einkommensgrenzen, Pauschalen und Freibeträge werden für die Anspruchsprüfung auf einen WBS berücksichtigt.
Diese sind ausführlich in den Veröffentlichungen zum WBS (Anhang) dargestellt.

Einkommensgrenzen:

Anzahl der Personen	Einkommensgrenzen
1	23.540 €
2	28.350 €
3	34.880 €
4	41.410 €
5	47.940 €
6	54.470 €
Zuschlag je Kind (unter 18 Jahren>)	860 €

Der WBS B wird immer dann ausgestellt, wenn die Einkommensgrenze nach Berücksichtigung aller Pauschalen und Freibeträge zwischen 5% und 40% überschritten wird.

2.

Wie viele dieser anspruchsberechtigten Haushalte sind derzeit aktiv auf der Suche nach einer geeigneten Wohnung und wie verteilt sich diese Zahl jeweils auf WBS A und WBS B?

Stellungnahme:

Wie viele Personen auf der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind, wird bei der Verwaltung nicht erfasst. Die Statistik über ausgestellte WBS für 2025 sowie die Stadtteil-Statistik 2025 ist der Anlage zu entnehmen.

Die Zahlen samt Ablehnungen für das letzte Jahr sind wie folgt:

Neben den ausgestellten 551 Wohnberechtigungsscheinen wurden noch folgende Bescheide ausgestellt:

Ausnahme-Wohnberechtigungsscheine	2
Zinssenkungen	25
Ablehnungen	249
Antragsrücknahmen	6
Insgesamt	833

3.

Wie viele öffentlich geförderte Wohnungen stehen aktuell in Leverkusen zur Verfügung?

Stellungnahme:

Gemäß der Statistik des Fachbereiches Bauaufsicht – Wohnungsbauförderung/-aufsicht belief sich im Jahr 2025 die Anzahl der Miet- und Genossenschaftswohnungen auf insgesamt 4.382. Die Anzahl des selbstgenutzten Wohneigentums lag bei 258.

4.

Wie viele zusätzliche öffentlich geförderte Wohnungen werden benötigt, um den aktuellen Bedarf vollständig zu decken und wie viele Wohnungen müssten bis zu einem geeigneten Zieljahr neu geschaffen werden, um diesen Bedarf unter Berücksichtigung der jährlich auslaufenden Belegungsbindungen sowie der prognostizierten Entwicklung der Haushaltszahlen zu decken?

Stellungnahme:

Zum aktuellen Zeitpunkt liegt im Fachbereich Bauaufsicht keine statistische Datengrundlage vor, die eine valide Prognose über den exakten zusätzlichen Bedarf oder das notwendige Volumen an neu zu schaffendem Wohnraum bis zu einem spezifischen Zieljahr erlaubt. Der Fachbereich Bauaufsicht erfasst den bestehenden geförderten Wohnraum, führt jedoch keine vorausschauenden Bedarfsberechnungen durch.

Soziales in Verbindung mit Bauaufsicht

3 Anlagen

29.09.2026

Stadt Leverkusen
Fachbereich Soziales
Miselohestr. 4
51379 Leverkusen

Unsere Telefonzeiten:
Montags, mittwochs und freitags
von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Antragsannahme:
Dienstag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Informationen zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines (WBS)

Wer eine öffentlich geförderte Wohnung (Sozialwohnung) beziehen möchte, benötigt einen gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS). Ein in Leverkusen ausgestellter Wohnberechtigungsschein ist in ganz Nordrhein-Westfalen für ein Jahr gültig.

Ausnahme: Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis. Hier wird der WBS nur für das Niederlassungsgebiet (z. B. Stadtgebiet Leverkusen) erteilt.

Ob ein WBS ausgestellt werden kann, hängt von der Höhe des Einkommens ab.

Wie hoch sind Ihre Einkünfte? Sind Sie in einer besonderen Situation, zum Beispiel alleinerziehend, schwerbehindert, jung verheiratet? Diese Punkte verändern u.U. die für Sie geltende Einkommensgrenze und die Einkommensberechnung.

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und eventuellen Zuschlägen. Dieser Grenze wird dann Ihr Jahreseinkommen gegenübergestellt.

Deshalb: Lassen Sie sich in diesem Punkt unbedingt beraten, damit es möglichst keine Missverständnisse gibt! Die nachfolgenden Informationen sind Anhaltspunkte, an denen Sie sich hier schon einmal orientieren können. Die Details sollten Sie danach persönlich oder telefonisch mit der zuständigen Sachbearbeiterin klären

Anzahl der Personen	Einkommensgrenzen
1	23.540 €
2	28.350 €
3	34.880 €
4	41.410 €
5	47.940 €
6	54.470 €
Zuschlag je Kind (unter 18 Jahren>)	860 €

Zum anrechenbaren Einkommen gehören

- Steuerpflichtige Bruttoeinkünfte
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Renten (alle aktuellen Rentenbescheide – Altersrente, Witwen-/Witwerrente, Erwerbsminderungsrente, Unfallrente, Zusatzversorgungskasse, Betriebsrente etc.)
- Unterhaltszahlungen
- Arbeitslosengeld
- Ausländische Einkünfte
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Abzugsbeträge:

- Lohnsteuerabzug (pauschal 12 %)
- Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung (pauschal 12 %)
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung (pauschal 12 %)

Werbungskosten:

- bei steuerfreien oder steuerpflichtigen Einkünften, ausländischen Einkünften: pauschal 1.230 Euro jährlich (erhöhte Werbungskosten sind nachzuweisen / Steuerbescheid)
- bei Versorgungsbezügen (Renten):
pauschal 102 Euro jährlich
- bei Arbeitslosengeld I
Aufwendungspauschale: 102 € jährlich
- bei Unterhaltszahlungseingängen:
pauschal 102 €

Freibeträge bei Schwerbehinderung:

- Grad der Behinderung unter 80 % **und**
gleichzeitigen häuslichen Pflegebedarf:
jährlich: 2.100 Euro
- bei 100 % (Grad der Behinderung):
jährlich: 4.500 Euro
- bei mindestens 80 % (Grad der Behinderung) **und**
gleichzeitigen häuslichen Pflegebedarf:
jährlich: 4.500 Euro
- für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 5 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 jährlich: 5 830 Euro

Freibeträge bei Zwei-Personen-Haushalten, Ehepaare und eingetragenen Lebenspartnerschaften:

- Zwei-Personen-Haushalte, Ehepaare sowie eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG): pauschal 4.000 Euro

Unterhaltszahlungen:

- Abgezogen werden nachgewiesene gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Höhe von maximal 4.000 Euro / 8.000 Euro jährlich

Kinder mit eigenem Einkommen:

- Pro Kind zwischen 16 und 25 Jahren, soweit das Einkommen des Kindes angerechnet werden würde: pauschal 600 Euro jährlich

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) wird für folgende maximale Wohnungsgröße ausgestellt:

Alleinstehende	50 m ² oder 1 Raum
2 Personen	65 m ² oder 2 Räume
3 Personen	80 m ² oder 3 Räume
4 Personen	95 m ² oder 4 Räume
5 Personen	110 m ² oder 5 Räume
6 Personen	125 m ² oder 6 Räume
7 Personen	140 m ² oder 7 Räume

Von den genannten Wohnungsgrößen sind Abweichungen von maximal 5 Quadratmetern zusätzlich erlaubt.

Zusätzlicher Wohnraum steht folgenden Personengruppen zu:

- Alleinerziehenden mit Kindern zwischen 6 und 17 Jahren (auch wenn sich die Kinder nur besuchsweise in der Wohnung aufhalten)
- rollstuhlfahrenden Schwerbehinderten
- Blinden oder
- kinderlosen jungen Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften im Hinblick auf das erste Kind

Bei geringfügiger Überschreitung der Einkommensgrenze oder, soweit Sie eine konkrete Wohnung in Aussicht haben, deren Quadratmeterzahl die Wohnungsgröße überschreitet, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen zur Beratung gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Frau Bous	Tel.: (0214) 406 - 504 44	Buchstabenbereich: A-Z
Frau Schuller	Tel.: (0214) 406 - 504 45	Vorbereitung WBS
Frau Ehlke	Tel.: (0214) 406 - 504 41	Vorbereitung WBS/Antragsannahme

Einzureichende Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Formantrag
- Einkommenserklärung von allen volljährigen Haushaltsmitgliedern mit eigenem Einkommen
- Einkommensnachweise des **gesamten** Kalendervorjahres sowie des laufenden Kalenderjahres bis zur Antragstellung
- Ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten und deren Haushaltsangehörige müssen zusammen mit ihrem Pass eine Aufenthalts- oder Niederlassungsgenehmigung vorlegen, die noch mindestens 12 Monate ab dem Tag gültig ist, an dem Sie den Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein stellen. Zusätzlich wird für anerkannte Asylberechtigte Flüchtlinge (§ 3 Abs. 1 des Asylgesetzes) und subsidiär Schutzberechtigte der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sowie eine Zuweisung für Köln vor dem 04.09.2018 benötigt.

Gebühr:

Die Bescheinigung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

- 10,00 € - Wohnberechtigungsschein Einkommensgruppe A
- 10,00 € - Wohnberechtigungsschein Einkommensgruppe B
- 20,00 € - Ausnahmewohnberechtigungsschein
- 7,50 € - Ablehnung und Antragsrücknahme

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, welche Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen (Bürgergeld, Sozialgeld, Grundsicherung) ist die Bescheinigung gebührenfrei.

Informationen zu Zinssenkungsanträgen für die NRW.BANK:

Die Einkommensberechnung entspricht der Berechnung zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines. Insoweit wird auf die dort gemachten Angaben verwiesen.

Gebühr:

- 10,00 € - Erteilung der Zinssenkungsbescheinigung
- 7,50 € - Ablehnung und Antragsrücknahme

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, welche Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen (Bürgergeld, Sozialgeld, Grundsicherung) ist die Bescheinigung gebührenfrei.

Wohnungssuche – Statistik 2025

Kontrollzeitraum: 01.01.2025 – 31.12.2025
 Gemeindenkennziffer: 316000
 Berichtsgemeinde: Leverkusen
 Berichtsjahr: 2025

Wohnungs- suche im Stadtteil	1-Perso- nen-Haus- halt	2-Perso- nen- Haushalt	3-Perso- nen- Haushalt	4-Perso- nen- Haushalt	5-Perso- nen- Haushalt	6-Perso- nen- Haushalt u. mit mehr als 6 Personen
Alkenrath	2	1	1	--	1	1
Bergisch Neukirchen	7	3	2	--	--	--
Bürrig	15	3	--	--	--	1
Hitdorf	9	4	1	--	--	--
Küppersteg	17	4	4	2	2	1
Lützenkirchen	23	3	2	1	--	--
Manfort	32	5	5	3	3	--
Opladen	66	15	7	3	2	2
Quettingen	29	9	5	2	1	--
Rheindorf	20	7	4	1	--	--
Schlebusch	38	3	4	1	3	1
Steinbüchel	3	1	2	--	--	--
Wiesdorf	39	7	4	4	3	--

Ohne Angabe eines Stadtteils	294	89	43	38	22	10
---------------------------------	-----	----	----	----	----	----

Wegzug aus Leverkusen	51	18	10	11	1	1
--------------------------	----	----	----	----	---	---

Wohnungssuchenden-Statistik

Nachweisung gemäß Nr. 15.1.2 in Verbindung mit Nr. 15.3.3 WNB

Anlage 3
NRW.BANK 101-86501, 2020, BT: 06

Zuständige Stelle (gemäß § 3 WFNG) ¹⁾ Beh.-Kennziffer 50300		Zahl der Haushalte				
Stadt Leverkusen Wohnungswesen - Bauaufsicht Postfach 10 11 40 51311 Leverkusen		Haushalte mit:				
Kontrollzeitraum	01.01.2025 – 31.12.2025	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 und mehr Personen
Gemeindekennziffer	316000					
Berichtsgemeinde	Leverkusen					
Berichtsjahr	2025					
1. Wohnungssuchende Haushalte insgesamt die sich im Berichtsjahr wohnungssuchend gemeldet und einen WBS bekommen haben. Davon:		352	90	50	28	31
1.1	Wohnungssuchende Haushalte der Einkommensgruppe A	339	84	49	28	31
1.2	Wohnungssuchende Haushalte der Einkommensgruppe B	13	6	1	0	0
2. Zugehörigkeit zu einem besonderen Personenkreis						
2.1	Haushalte mit Kindern		44	50	27	31
2.2	Ältere Menschen	89	24	1	0	0
2.3	Haushalte in der Grundsicherung (Sozialleistungen mit KdU-Übernahme gem. SGB II/XII)	205	48	27	19	16
2.4	sonstige geringverdienende Haushalte (Unterschreitung der Einkommensgrenze um mindestens 20 %)	169	51	37	17	27
3. Derzeitige Wohnverhältnisse						
3.1	Wohnen im elterlichen Haushalt (weiter bei 3.5-3.6)	48	8	2	0	0
3.2	Obdachlosen-/ Notunterkunft, Frauenhaus, ohne festen Wohnsitz	27	5	0	1	0
3.3	Sammelunterkunft für Flüchtlinge/Asylbewerber	24	9	3	8	1
3.4	stationäre Einrichtung (Altenheime, Behindertenwohnheime, Einrichtungen für psychisch Kranke, Suchtkranke etc.)	10	0	0	0	0
3.5	preisgebundene/geforderte Wohnung	45	18	7	0	6
3.6	frei finanzierte Wohnung	246	58	40	19	24
4. Gründe für den Wohnungswechsel						
4.1	Kündigung durch Vermieter/Räumungsurteil	23	13	3	2	3
4.2	Umzug in eine andere Stadt/Gemeinde	53	17	6	5	0
4.3	Auszug aus gemeinsamer Wohnung (wg. Trennung vom Partner, Auflösung der Wohngemeinschaft)	149	28	9	9	2
4.4	derzeitige Wohnung ist zu teuer (Miete, Nebenkosten)	43	11	8	6	4
4.5	derzeitige Wohnung ist zu klein	32	17	28	11	26
4.6	derzeitige Wohnung ist zu groß (nach Auszug der Kinder, Todesfall, wg. Krankheit)	15	3	0	0	0
4.7	altersgerechte, barrierefreie oder rollstuhlgerechte Wohnung benötigt	47	18	5	1	3
4.8	bauliche Mängel/Schäden der derzeitigen Wohnung	18	4	5	4	8
4.9	Gründe im Wohnumfeld/Quartier (soziales Umfeld, fehlende Versorgungsmöglichkeiten, Verkehrsanbindung etc.)	40	5	6	5	3
4.10	sonstige Gründe*					

* hier können die zuständigen Stellen Gründe aufführen, die vor Ort häufig genannt, aber im vorliegenden Fragebogen nicht erfasst werden

1) Kreise, die die Aufgaben der zuständigen Stelle für mehrere "kleine kreisangehörige Gemeinden" wahrnehmen, legen für jede Gemeinde ein gesondertes Blatt an. Für den gesamten Kreis ist zusätzlich ein Summenblatt erforderlich.

Hinweis: Die Addition der Zeilen 1.1 und 1.2 muss die Summe in Zeile 1. ergeben.

Fragen zum Beteiligungsmanagement

1.

Können Sie uns eine Matrix zur Verfügung stellen, aus der die Finanzverflechtungen zwischen dem Kernhaushalt und den einzelnen Beteiligungsunternehmen sowie der Beteiligungsunternehmen untereinander und mit der Kernverwaltung ersichtlich sind?

Stellungnahme:

Die nachgefragten Informationen werden üblicherweise im Rahmen der Erstellung eines Gesamtabchlusses ermittelt. Bekanntlich arbeitet die Stadtverwaltung Leverkusen derzeit an der Erstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2019. Im Rahmen dieses Prozesses könnte die gewünschte Übersicht für das Jahr 2019 mit erarbeitet werden. Die gewünschte Übersicht liegt daher leider nicht mit aktuellem Stand vor.

2.

Welche Beteiligungsunternehmen rechnen ihre Leistungen netto, also ohne Umsatzsteuer, gegenüber der Kernverwaltung ab (steuerliche Organschaft o.ä.)?

Stellungnahme:

Es gibt grundsätzlich verschiedene Konstellationen, unter denen die Leistungen der Beteiligungen an die Stadt Leverkusen ohne Umsatzsteuer ausgewiesen werden können.

LEVI und SEPG: Bei der Stadt liegt aktuell eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Stadt, LEVI und der SEPG vor. Dadurch sind Leistungen der LEVI und SEPG an die Stadt ohne Umsatzsteuer auszuweisen. (Liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Stadt und einer Tochter- bzw. Enkelgesellschaft vor, so sind die Leistungen zwischen der Stadt und den Gesellschaften sogenannte nicht steuerbare Innenumsätze.)

SPL: Im Konzernverbund der Stadt hat der SPL als eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine eigene Rechtspersönlichkeit und entsprechend sind alle Leistungen, die vom SPL an die Stadt erbracht werden, ohne Umsatzsteuer abzurechnen. (Leistungen innerhalb einer juristischen Person sind ebenfalls nicht steuerbare Innenumsätze.)

TBL: Die TBL sind eine Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegen damit dem § 2b UStG. Manche der von den TBL an die Stadt erbrachten Leistungen können unter dem § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig werden. Manche der Leistungen können weiterhin ohne Umsatzsteuer erbracht werden, da entweder eine Befreiungsvorschrift des § 4 UStG greift oder die Leistung von der Stadt auf die TBL delegiert werden. Hier ist grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung auf Ebene der TBL notwendig.

Steuerbefreiung nach § 4 UStG: Zudem ist es möglich, dass die Beteiligungen Leistungen an die Stadt erbringen, die zwar grundsätzlich steuerbar im Sinne des UStG sind, jedoch durch eine der Vorschriften des § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Solche Leistungen sind allerdings aktuell nicht bekannt.

3.

Nach welchen Verfahren – Ertragswert- oder Substanzwertverfahren – wurden im Jahresabschluss der Kernverwaltung die Beteiligungsunternehmen bewertet? Wie hoch sind diese Bilanzwerte - auch im Verhältnis zu den Ansätzen der Eröffnungsbilanz bei Einführung der Doppik und wie haben sie sich im Jahresabschluss verändert?

Stellungnahme:

Je nach Gesellschaft wurden verschiedene Verfahren angewendet. Der Fokus des Ertragswertverfahrens liegt auf den zukünftigen Gewinnen eines Unternehmens und wurde beispielsweise bei der WGL angewendet. Der Fokus des Substanzwertverfahrens liegt auf dem aktuellen Sachwert des Anlagevermögens und wurde beispielsweise bei den TBL angewendet. Ergänzend zu den beiden oben genannten Verfahren wurde das Verfahren des anteiligen Eigenkapitals angewendet, z.B. beim Radio Leverkusen. Hierbei wird als pragmatischer Ansatz das bereits ausgewiesene Eigenkapital aus dem Jahresabschluss der Beteiligung übernommen.

Zum Stichtag 31.12.2025 beträgt der Wert der Anteile an verbundenen Unternehmen ca. 189 Mio. € und der Wert der Beteiligungen ca. 29 Mio. € (siehe Entwurf des Jahresabschlusses 2025 der Stadt Leverkusen, Seiten 54 und 55).

Im Vergleich zur erstmaligen Bewertung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2008 haben sich die Buchwerte der Anteile an verbundenen Unternehmen um ca. 9% und der Beteiligungen um ca. 14% erhöht. Die Veränderung resultiert unter anderem aus Nachaktivierungen, Wertminderungen, Neugründungen und Ausgliederungen.

4.

Da hohe Investitionskredite des Stadtkonzerns in den Beteiligungsunternehmen aggregiert sind: Wie hoch sind aktuell (31.12.2025) die Investitionskredit-Volumina der TOP10-Beteiligungsgesellschaften, gegliedert nach Restlaufzeiten in Jahren bis zum Auslaufen der jeweiligen Zinsbindung?

Stellungnahme:

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Leverkusen wird die gewünschte Information in der Form nicht aufbereitet. Für die TBL und KLS betragen die Investitionskredite von Kreditinstituten für Trägerdarlehen zum 31.12.2025 ca. 30 Mio. € (siehe Entwurf des Jahresabschlusses 2025, Seite 75). Auch aus den Jahresabschlüssen der Beteiligungsgesellschaften gehen die gewünschten Informationen nicht hervor, da handelsrechtlich keine Pflicht zur differenzierten Ausweisung von Liquiditäts- und Investitionskrediten besteht. Die Investitionskredite sind Teil der gesamten Verbindlichkeiten der Gesellschaften und werden im Rahmen

der Jahresabschlüsse auf der Passivseite der Bilanz und dem Verbindlichkeitspiegel im Anhang aufgeführt.

Aufgrund einer Vielzahl anderer Aufgaben und begrenzter Kapazitäten ist eine Abfrage bei den Gesellschaften bisher nicht erfolgt. Da perspektivisch ein Beteiligungsbericht geplant ist, könnte die gewünschte Information in dem Zuge mit abgefragt und ausgewiesen werden.

**5.
Sind der Kämmerei "stille Reserven" und "stille Lasten" (Bilanzrisiken) in der Unternehmensbewertung der Beteiligungsunternehmen bekannt, die noch nicht im Jahresabschluss der Kernverwaltung verarbeitet wurden?**

Stellungnahme:

Dem Fachbereich Finanzen sind keine Informationen über stille Lasten und Reserven, die zu einer geänderten Bilanzierung im Jahresabschluss hätten führen müssen, bekannt.

Finanzen

29.09.2026

Anfrage der FDP-Ratsgruppe vom 30.07.2026

Verfahrensstand zur Änderung des Bebauungsplans B 195/II – Waldstraße

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 die Verwaltungsvorlage Nr. 2021/0393 beschlossen. Gegenstand des Beschlusses ist die Überplanung des Areals am Parkplatz des Friedhofs Reuschenberg mit dem Ziel, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, ohne die bestehende Parkplatzsituation am Friedhof zu verschlechtern.

Mit dem Beschluss hat sich der Rat grundsätzlich für die Entwicklung dieses Bauvorhabens ausgesprochen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, zunächst ein Startergespräch mit dem Investor zu führen. Im Anschluss sollte - auf Antrag und Kosten des Investors - das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans eingeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen über z. d. A. Rat:

1. Startergespräch

Hat das vorgesehene Startergespräch zwischen der Verwaltung und dem Investor bereits stattgefunden? Falls ja, wann wurde es durchgeführt und zu welchen Ergebnissen hat es geführt.

Stellungnahme:

Zur frühzeitigen Abklärung der umweltrelevanten Belange bei Projekt- und Flächenentwicklungen wurde seinerzeit zwischen Dezernat V und Dezernat III vereinbart, vor der Einbringung von politischen Beschlussvorlagen sogenannte „Startergespräche“ zu führen. Ziel dieser Gespräche sollen vor allem die grundlegende Abstimmung zu Umweltaspekten wie Bodengüte, nachhaltiger Klimaschutz, Artenschutz, Immissionsschutz etc. sein und die Definition daraus resultierender Anforderungen an die Flächenentwicklungen.

Für die im Jahr 2021 im Gespräch stehende Wohnbebauung am Friedhof Reuschenberg (Waldstraße/Auf dem Weiherberg) lagen zwei unterschiedliche Ideenskizzen von zwei verschiedenen Grundstückseigentümern vor. Zur planungsrechtlichen Neugestaltung des Areals wäre eine gemeinsame Planungs- und Projektkonzeption sowie ein Antrag auf die Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens erforderlich gewesen. Hierzu hätten sich beide Interessenten als ein Vorhabenträger rechtlich vereinbaren müssen. Dieses wurde den damaligen Bauvorhabenträgern in einem Beratungsgespräch beim Fachbereich Stadtplanung mitgeteilt.

Zu einer gemeinsamen Plankonzeption sowie zu einem Zusammenschluss als ein Vorhabenträger ist es im Anschluss nicht gekommen. Ein Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens wurde nicht gestellt, ein „Startergespräch“ wurde dementsprechend nicht geführt.

2. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 195/II

Wurden seitens der Verwaltung bereits die erforderlichen Schritte zur Einleitung des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 195/II vorbereitet oder entsprechende Beschlussvorlagen erarbeitet? Falls nein, aus welchen Gründen ist dies bislang nicht erfolgt?

Stellungnahme:

Von Seiten der Verwaltung wurde keine Beschlussvorlage zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens erarbeitet, da ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren nicht beantragt wurde.

Stadtplanung

29.09.2026

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.09.2026

Systematische Verzögerungen bei Baumaßnahmen der Technischen Betriebe Leverkusen (TBL) und der Energieversorgung Leverkusen (EVL)

In Leverkusen ist in den letzten Jahren eine Häufung von Bauverzögerungen bei Vorhaben der Technischen Betriebe Leverkusen (TBL) und der Energieversorgung Leverkusen (EVL) zu beobachten. Immer wieder kommt es vor, dass ursprünglich angekündigte Fertigstellungstermine nicht eingehalten werden und Baustellen deutlich länger im Stadtbild verbleiben als geplant.

In der Öffentlichkeit wächst die Irritation darüber, dass Verzögerungen oft erst sehr kurzfristig – teils unmittelbar vor dem geplanten Ende der Maßnahme – kommuniziert werden. Die Begründungen verweisen häufig auf unvorhersehbare Gegebenheiten im Untergrund oder technische Mehraufwände. Wenn dies jedoch systematisch bei einer Vielzahl von Projekten geschieht, stellt sich die Frage, ob es sich hierbei noch um Einzelfälle oder bereits um ein strukturelles Problem in der Planung, Steuerung oder Kommunikation der städtischen Unternehmen handelt.

Um die Prozesse transparent zu machen und gemeinsam an Lösungen für eine verlässlichere Baustellenplanung zu arbeiten, stellen wir folgende Fragen:

1.

Wie erfolgt die Festlegung der voraussichtlichen Bauzeit bei einer Maßnahme? Wird eine Maßnahme wie beantragt durch die Stadt genehmigt? Erfolgt eine Prüfung, ob eine Maßnahme im realistischen Rahmen abgeschlossen werden kann?

Stellungnahme der TBL:

Die Festlegung der voraussichtlichen Bauzeit erfolgt seitens der TBL und der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr wird hierüber informiert. Letzterer beteiligt im Anhörungsverfahren wiederum u.a. die Polizei, die Feuerwehr und bei Bedarf die wupsi GmbH.

Die Beantragung der Baustelleneinrichtung erfolgt durch die ausführende Baufirma und wird bei auffälligen Abweichungen von der geplanten Bauzeit unter den Beteiligten abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Es kann vorkommen, dass Baufirmen lediglich Teilgenehmigungen für einzelne Bauabschnitte beantragen oder aber auch nur Teilgenehmigungen für einzelne Bauabschnitte erhalten. Grundsätzlich wird jedoch in der erstmaligen Pressemitteilung bei einem Bauvorhaben mit mehreren Bauabschnitten über die Gesamtdauer der Maßnahme berichtet und der erste Bauabschnitt erläutert. In Einzelfällen können Pressemitteilungen zu Änderungen der Verkehrsführung allerdings dazu führen, dass dies in der Außenkommunikation als Verzögerung fehlinterpretiert wird.

Eine Prüfung, ob eine Maßnahme im realistischen Rahmen abgeschlossen werden kann, erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens.

Stellungnahme der EVL:

Der Ablauf ist mit dem Ablauf bei den TBL identisch.

2.

Welche Verfahren zur Bestandaufnahme (z.B. Bodenradar, Archivprüfung) werden vor Beginn der Arbeiten verpflichtend angewandt, um „unvorhersehbare“ Hindernisse im Untergrund zu minimieren?

Stellungnahme der TBL:

Im Rahmen der Vorbereitung von Baumaßnahmen wird der Bestand von Leitungen überprüft und bei der Planung berücksichtigt. Grundlage sind eigene Bestandsunterlagen und die von den Versorgungsunternehmen bereitgestellten Unterlagen. Daraus kann die ungefähre Lage der Leitungen entnommen werden. Die Verlegetiefen können trotz bestehender Normen variieren und werden von den Versorgern nicht garantiert. Zudem übernehmen die Versorger auch keine Garantie dafür, dass die Planunterlagen vollständig sind.

Stellungnahme der EVL:

Zur groben Trassenfestlegung wird in der Planungsphase eine Leitungsauskunft der bekannten Ver- und Entsorgungsträger eingeholt. Zu Beginn der Ausführung findet eine detaillierte Festlegung durch das Herstellen von Suchschachtungen vor Ort statt. Diese geben allerdings nur punktuelle Einblicke in den Untergrund. Nicht mehr aktive Leitungen sind in Leitungsauskünften in der Regel nicht angegeben. Deshalb bleibt trotz aller vorausschauender Planung ein gewisser Teil des Untergrunds unbekannt.

3.

Inwieweit wurde bei den Projekten in der Friedrich-Ebert-Straße und der Hardenbergstraße im Vorfeld die Lage der Altleitungen geprüft und warum wichen die tatsächlichen Gegebenheiten so massiv von der Planung ab?

Stellungnahme der TBL (Friedrich-Ebert-Straße):

Grundsätzlich wurde die Baumaßnahme Friedrich-Ebert-Straße hinsichtlich der Klärung des Leitungsbestandes im Vorfeld so vorbereitet, wie in der Stellungnahme zur Frage 2 beschrieben.

Während der Ausschachtungsarbeiten wurden sowohl in Längs- als auch in Querrichtung zahlreiche Leitungen vorgefunden, die in keinen Planunterlagen dokumentiert waren und die keinem Versorgungsträger zugeordnet werden konnten. Das führte zu einem wesentlich höheren Aufwand bei den Ausschachtungsarbeiten und somit zu zeitlichen Verzögerungen.

Stellungnahme der EVL (Hardenbergstraße):

Die Trasse wurde nach dem unter 2. beschriebenen Standardverfahren festgelegt. An den Suchschachtungen wiesen die Altleitungen genügend Deckung für die geplante Überbauung auf. Beim Herstellen des Leitungsgrabens stellte sich heraus,

dass die Überdeckung über die Länge der Leitungen variiert und in Teilen keine Überbauung erlaubte.

4.

In welchen Intervallen werden Zwischenergebnisse und der aktuelle Baufortschritt an die zuständigen Fachbereiche der Stadtverwaltung übermittelt?

Gemeinsame Stellungnahme der TBL und der EVL:

Generell wird zwischen den Fachbereichen ein regelmäßiger Austausch über den Stand der Baumaßnahmen gepflegt. Er erfolgt im Rahmen der Baustellenkoordinationstermine (siehe hierzu auch Stellungnahme zu Frage 10) und darüber hinaus auch während der laufenden Baumaßnahmen, z. B. im Rahmen von Baubesprechungen. Die Häufigkeit über den Bericht des Baustellenfortschrittes kann je nach Art der Baustelle variieren.

Zudem wird wöchentlich federführend durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr eine Baustellenliste mit verkehrsrelevanten Maßnahmen stadtintern abgestimmt und mit den aktualisierten Bauzeiten und Verkehrsführungen an die Presse weitergeleitet.

5.

Nach welchen Kriterien wird entschieden, ab welcher Abweichung vom Zeitplan eine offizielle Information an die Öffentlichkeit und die Stadtverwaltung erfolgen muss?

Gemeinsame Stellungnahme der TBL und der EVL:

Es gibt keine generellen Kriterien. Die Entscheidung über eine offizielle Information erfolgt baustellenspezifisch, kann u. a. von der verkehrlichen Relevanz abhängen und liegt im Verantwortungsbereich des Fachbereiches Ordnung und Straßenverkehr.

6.

Warum wurden bei aktuellen Projekten (z. B. Friedrich-Ebert-Straße) Verlängerungen teilweise erst kurz vor dem ursprünglichen Abschluss der Maßnahme bekannt gegeben?

Stellungnahme der TBL:

Es kann nicht immer vermieden werden, dass erst kurz vor einer anstehenden Verlängerung hierüber berichtet werden kann. So kann es z. B. vorkommen, dass geplante Asphaltarbeiten aufgrund der Witterung, technischer Defekte oder auch Schwierigkeiten bei der Asphaltdeliverung, kurzfristig verschoben werden müssen. Dies kann dazu führen, dass kurz vor dem eigentlichen Bauende noch intensive Abstimmungen mit allen Beteiligten erfolgen. Hier wird z. B. der noch benötigte Verlängerungszeitraum festgelegt, der nach Intention des Fachbereiches Ordnung und Straßenverkehr so kurz wie möglich gehalten werden soll. Erst nach erfolgreicher Abstimmung kann dies in der Öffentlichkeit kommuniziert werden, um Falschinformationen zu vermeiden.

Stellungnahme der EVL:

Unvorhersehbare Erschwernisse, die erst kurz vor Maßnahmenabschluss auftreten, können selbstverständlich nicht vorzeitig kommuniziert werden.

Sobald Erschwernisse auftreten, findet grundsätzlich kurzfristig eine Abstimmung zwischen EVL, beauftragten Unternehmen und dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr statt. Hier wird auch eine Einschätzung über die erwartete Verzögerung gegeben. Je näher das Ende der Baumaßnahme, desto genauer lässt sich die Verzögerungsdauer einschätzen. Den Zeitpunkt der Kommunikation an die Öffentlichkeit bestimmt der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr. Zusätzlich zur Pressemitteilung des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr informiert die EVL bei Großmaßnahmen die Öffentlichkeit über die eigenen Kanäle.

7.

Wer bestimmt die Dauer einer notwendigen Verlängerung?

Gemeinsame Stellungnahme der TBL und der EVL:

Die Dauer einer notwendigen Verlängerung wird zwischen der ausführenden Bau-firma und den jeweiligen Auftraggebern (TBL, EVL) abgestimmt. Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr wird hierüber informiert und kann ggfs. bei mehrfachen und längeren Verlängerungen intervenieren.

8.

Welche konkreten Maßnahmen zur Aufarbeitung von Bauverzögerungen werden implementiert, um die Effizienz künftiger Projektabläufe zu steigern (z. B. Einführung eines zentralen Baustellenmonitorings?)

Gemeinsame Stellungnahme der TBL und der EVL:

In der Vergangenheit konnte die überwiegende Zahl der Baumaßnahmen in dem dafür vorgesehenen Zeitrahmen abgewickelt werden. Überschreitungen – wie z. B. aktuell bei der Friedrich-Ebert-Straße – kommen selten vor, so dass die TBL keine Notwendigkeit sehen, derartige Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Verzögerungen in der Regel durch nicht planbare äußere Ereignisse entstehen.

9.

Werden bei Verzögerungen durch beauftragte Drittfirmen Vertragsstrafen (Pönalen) geltend gemacht? Wenn ja, in welchen Fällen geschah dies in den letzten 36 Monaten?

Gemeinsame Stellungnahme der TBL und der EVL:

Vertragsstrafen werden bei Baumaßnahmen der TBL in der Regel nicht vereinbart. Diese sind in der Realität kaum durchsetzbar, da hier extrem hohe Hürden an die Dokumentations- und Nachweispflicht gestellt werden.

10.

Wie wird die terminliche Abstimmung zwischen den Gewerken der EVL und den Straßenbauarbeiten der TBL koordiniert, um gegenseitige Verzögerungen und Doppelbaustellen zu vermeiden?

Gemeinsame Stellungnahme der TBL und der EVL:

Es finden regelmäßige Baustellenkoordinationstermine statt. Baumaßnahmen werden so frühzeitig in den Arbeitskreis „Baustellenkoordination“ eingebracht bzw. aufgenommen und gemeinsam besprochen, dass sämtliche Belange der teilnehmenden Aufgabenträger rechtzeitig einfließen und mögliche Umplanungen ohne größeren Aufwand durchgeführt werden können.

Beteiligte sind der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr, die wupsi GmbH, die Polizei, die Feuerwehr, die TBL, die EVL, der Fachbereich Tiefbau, der Fachbereich Digitalisierung (IT-Infrastruktur) und bei Bedarf die nbso.

Im Rahmen dieser Besprechungen werden die Maßnahmen der TBL und der EVL koordiniert.

Dazu gehört die gegenseitige Abstimmung von Planungen zur Vermeidung von Konflikten und zur Klärung, ob im Vorfeld einer Maßnahme eventuelle Um- oder Neuverlegungen erforderlich werden. Eventuelle Notwendigkeiten werden besprochen und in den jeweiligen Bauabläufen berücksichtigt.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR in Verbindung mit Ordnung und Straßenverkehr und Energieversorgung Leverkusen GmbH

30.09.2026

Anfrage der Fraktion Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN vom 31.08.2026

Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 IV Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)

Mit großem Befremden müssen wir feststellen, dass im aktuellen Haushaltsbericht immense Summen für die Rückzahlung bereits erhaltener Fördermittel bereitgestellt wurden. Konkret geht es um:

Konto 781000 (Bundesmittel): 3.700.000,00 Euro

Konto 781100 (Landesmittel): 155.000,00 Euro

Insgesamt stehen 3.855.000,00 Euro an Steuergeldern im Feuer. Dass dieser massive drohende Liquiditätsabfluss bisher ohne transparente Aufklärung im Raum steht, ist für unsere Fraktion inakzeptabel. Ein solcher Millionenverlust gefährdet die Handlungsfähigkeit unserer Stadt und bedroht andere wichtige Zukunftsinvestitionen in Schulen, Kitas und Infrastruktur.

Wir fordern daher lückenlose Aufklärung und stellen zur nächsten Stadtratssitzung folgende Fragen sowie den nachgelagerten Beschlussantrag zur Abstimmung:

1.

Wer trägt die Verantwortung für das drohende Scheitern dieser Förderung bei der Projekt-Nummer 97001605022005? Liegt hier ein gravierendes Versagen der Verwaltung (z. B. durch Missachtung von Vergabevorschriften, Fristversäumnisse oder Zweckentfremdung) vor?

2.

Um welches konkrete Projekt handelt es sich, und warum wurde der Stadtrat nicht unmittelbar nach Eingang der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide informiert?

3.

Wie hoch ist der tatsächliche Gesamtschaden inklusive Zinsen? Bund und Land verlangen bei Rückforderungen immense Strafzinsen (oft 5 % über dem Basiszinssatz). Wie hoch fällt dieser zusätzliche, den Ergebnisplan belastende Finanzaufwand aus?

4.

Welche Haushaltskürzungen drohen uns jetzt? Aus welchen anderen Projekten soll die Liquidität von fast 4 Millionen Euro abgezogen werden, um diese Rückzahlung zu bedienen?

Stellungnahme zu 1. bis 4.:

Wie der Vorlage Nr. 2026/0531 entnommen werden kann, bilanziert die Stadtverwaltung Leverkusen zum 31.02.2025 einen Betrag i. H. v. ca. 100 Mio. € an investiven Fördergeldern, die die Stadt schon erhalten hat. Hierbei handelt es sich neben den pauschalen jährlichen Zuwendungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) größtenteils um Gelder aus maßnahmenbezogenen Einzelförderungen. Als Beispiel wird auf die Förderung aus

der Flutkatastrophe verwiesen, die jeweils einzeln beantragt und abgerufen werden müssen.

Diese Gelder konnten bisher noch nicht konkreten Bau- oder Beschaffungsmaßnahmen zugeordnet werden, weil die geförderten Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind. Daher werden diese Mittel nicht als Sonderposten, sondern unter den Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Dies entspricht den Regelungen der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO, siehe §§ 34, 36 und 44 Absatz V) und wird im Rahmen der Prüftätigkeit zum Jahresabschluss durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Beim Zentralen Fördermittelmanagement (ZFM) werden aktuell über 60 aktiv laufende Förderungen mit 247,4 Mio. € Gesamtkosten und einem Fördervolumen von 202,3 Mio. € betreut. Bei vielen dieser Maßnahmen sind Mittel bereits abgerufen und verausgabt worden. Die Zuwendungsgeber prüfen teilweise erst nach Abschluss des Projektes (Schlussverwendungsnachweis), insbesondere bei kostenintensiven investiven Baumaßnahmen, die zweckentsprechende und rechtzeitige Verwendung der abgerufenen und erhaltenen Fördermittel. Erst im Rahmen dieser abschließenden Prüfung kann sich beispielsweise herausstellen, dass einzelne Ausgaben aus Sicht des Zuwendungsgebers nicht oder nicht in voller Höhe förderfähig sind oder dass Vorgaben der jeweiligen Förderrichtlinie bzw. des Zuwendungsbescheides anders ausgelegt werden. Auch bei einer nachträglichen Prüfung der Vergabe- oder Abrechnungsunterlagen können sich Korrekturen ergeben. Dabei handelt es sich um übliche Risiken der Fördermittelbewirtschaftung, die insbesondere bei umfangreichen und über mehrere Jahre laufenden Fördermaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden können und stehen damit nicht zwangsläufig mit einer fehlerhaften Fördermittelbewirtschaftung durch die Stadt im Zusammenhang. Solche Korrekturen und daraus resultierende Rückzahlungen sind Bestandteil des üblichen Fördermittelprozesses.. Damit die Risiken auf ein Minimum reduziert werden, steht das ZFM im engen Austausch mit den Fördergebern. Die Gefahr einer potenziellen Rückzahlung von Fördermitteln besteht bei nahezu allen Förderungen auch über die Fertigstellung hinaus, da entsprechende Zweckbindungsfristen bei den Baumaßnahmen gelten (oftmals 10-20 Jahre).

In den beispielhaft aufgeführten Fällen kann es zu einer Rückforderung von Fördermitteln einschließlich Zinsen kommen. Die Verzinsung liegt gemäß den jeweiligen Nebenbestimmungen in der Regel 5 Prozentpunkte über dem gültigen Basiszinssatz.

Überwiegend bedingt durch Kostenreduzierungen summierten sich die entsprechenden Rückzahlungen im Zeitraum 2022 bis 2026 auf rund 1,6 Mio. €.

Die Bildung von Rückstellungen für die erhaltenen investiven Fördermittel ist nach der kommunalen Haushaltsverordnung rechtlich nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund hält der Fachbereich Finanzen die in Rede stehenden zentralen Posten (ca. 2 % der Fördermittel) vor, die mit der Vorlage Nr. 2026/0481 vom Jahr 2025 in das Jahr 2026 unter der Finanzstelle 97001605022005 übertragen werden. Aus dieser Position erfolgt dann ggf. die Rückzahlung an den Zuwendungsgeber.

Für die daraus resultierenden Zinszahlungen enthält der jeweilige Jahresabschluss eine Rückstellung, da es sich hierbei um einen periodenfremden Aufwand handelt, für den eine entsprechende Rückstellung zu bilden ist, vergl. § 37 Abs. 5 KomHVO. Diese Rückstellung beläuft sich zum Jahresabschluss 2025 auf ca. 1,37 Mio. €. Aus dieser Position erfolgt dann ggf. die Zinszahlung an den Zuwendungsgeber.

Bei beiden Positionen handelt es sich ausdrücklich um rein vorsorglich und sicherheitshalber pauschal vorgehaltene Mittel. Die Vorhaltung bedeutet daher nicht, dass eine Rückzahlung entsprechender Fördermittel bereits feststeht oder erwartet wird. Vielmehr soll damit sichergestellt werden, dass die Stadt auch im Falle einer späteren Rückforderung durch den Zuwendungsgeber über eine entsprechende finanzielle Vorsorge verfügt. Die Höhe der pauschal vorgehaltenen Positionen orientiert sich dabei an den Erfahrungen aus der Fördermittelbewirtschaftung und dem bestehenden Rückforderungsrisiko.

Finanzen

30.09.2026

Mitteilung

Aufwertung des Bahnhofumfeldes Leverkusen-Mitte durch Standortwechsel von mobilen Elementen des Reallabors und Vereinbarung einer Pflegepatenschaft mit der WGL

Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität im Umfeld des Bahnhofs Leverkusen-Mitte wurden insgesamt 14 mobile Bäume mitsamt Kübeln und zwei der mobilen Sitzmöbel aus der Fußgängerzone von ihren bisherigen Standorten am Marktplatz Wiesdorf und der Fußgängerzone an den Bahnhof Leverkusen-Mitte versetzt. Die Neuaufstellung umfasst acht Hopfenbuchen im Bereich Heinrich-von-Stephan-Straße sowie vier Platanen und zwei Zierkirschen im direkten Eingangsbereich des Bahnhofs. Die Anschaffung der Elemente erfolgte ursprünglich im Rahmen des Reallabors „Platz da! Für mehr Aufenthaltsqualität“ im Jahr 2022.

Die Umsetzung der Maßnahme wurde maßgeblich durch das Zentrenmanagement Wiesdorf und den Fachbereich Stadtplanung (61) koordiniert. An der technischen und organisatorischen Abwicklung waren zudem die Fachbereiche Stadtgrün (67), Ordnung und Straßenverkehr (36) sowie die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) beteiligt.

Die Regelung über eine Patenschaftsvereinbarung deckt die verbleibende dreijährige Zweckbindungsfrist der Fördermittel für das Inventar ab. Nach Ablauf dieser Frist ist der vollständige Eigentumsübergang der 14 Bäume und Kübel an die WGL – Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH vorgesehen, wodurch der Verbleib und die Pflege der Elemente im öffentlichen Raum dauerhaft ohne städtischen Nachfolgeaufwand gesichert sind.

Stadtplanung

01.09.2026

Mitteilung

Angekündigte Erhöhung der LVR-Umlage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat mit Schreiben vom 31.07.2026 angekündigt, den Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2027 von bisher 16,40 % auf 18,75 % anzuheben.

Die angekündigte Erhöhung der Umlage würde für den Haushalt der Stadt Leverkusen eine zusätzliche erhebliche Belastung bedeuten und den ohnehin erheblichen Druck auf den städtischen Haushalt und das Haushaltssicherungskonzept weiter erhöhen. Jede zusätzliche Belastung muss an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Eine Erhöhung der LVR-Umlage ist derzeit noch nicht beschlossen. Die Stadt Leverkusen wird sich daher dafür einsetzen, dass ihre angespannte finanzielle Situation sowie die Belange der anderen Städte und Kreise im Rheinland bei den weiteren Beratungen angemessen berücksichtigt und die geplante Umlageentwicklung kritisch überprüft werden. Aus städtischer Sicht sollten gemeinsam Lösungen gefunden werden, die die Handlungsfähigkeit des LVR ebenso wie die der Städte und Kreise sichern, damit zusätzliche Belastungen nicht dauerhaft auf die kommunale Ebene verlagert werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt Leverkusen gemeinsam mit den Städten Oberhausen, Köln, Wuppertal, Düsseldorf, Remscheid und Solingen in einem Schreiben (siehe Anlage) an den Landschaftsverband Rheinland gewandt und den gemeinsamen Standpunkt verdeutlicht.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Anlage

04.09.2026

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



stadt
oberhausen

Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

Telefon 0208 825 1
Telefax 0208 825 27 55
E-Mail info@oberhausen.de
Internet www.oberhausen.de

Stadtparkasse Oberhausen
IBAN
DE61 3655 0000 0000 1481 48
BIC
WELADED10BH

Gläubigeridentifikationsnummer
DE21ZZZ00000011425

Dezernat 1
Finanzen und Kultur

Datum
27.08.2026

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Ts./Vo.

Durchwahl
0208/825-2228

E-Mail:
Apostolos.Tsalastras@Oberhausen.de

Verwaltungsgebäude
Rathaus Oberhausen
Schwartzstr. 72
46042 Oberhausen

Bearbeiter
Herr Tsalastras

Zimmer Nr.
103

**Haushaltsplanentwurf des Landschaftsverbandes Rheinland für
den Haushalt 2027
Benehmensherstellung nach § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55
KrO NRW**

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 31. Juli 2026 und die digitale Bereitstellung des Eckpunktepapiers zum Haushaltsplanentwurf 2027, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW einleiten.

Der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 28. August 2026 kommen wir gerne nach. Die Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisplanung sowie die Darstellung der tiefgreifenden strukturellen Herausforderungen im Bereich der Sozialtransferaufwendungen haben wir aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Die Ankündigung, den Umlagesatz für das Jahr 2027 drastisch auf insgesamt 18,75 % anzuheben (bestehend aus 18,48 % zur planerischen Deckung und 0,27 % für den linearen Abbau des Verlustvortrages 2026), erfüllt uns mit tiefster Sorge. Ein Sprung von 16,40 % im laufenden Jahr um 2,35 Prozentpunkte nach oben belastet unsere städtischen Haushalte in Millionenhöhe und schränkt unsere kommunale Handlungsfähigkeit vor Ort massiv ein.

➡ - siehe Rückseite -



Für unsere Haushalte kollidieren Ihre Planungen massiv mit der Finanzplanung vor Ort. Auf Basis unserer aktuellen Modellrechnungen steigen die Aufwendungen für die Landschaftsumlage der mitzeichnenden Kommunen im Jahr 2027 schlagartig um einen dreistelligen Millionenbetrag. Diese ungedeckte Mehrbelastung konterkariert unsere aktuellen, schmerzhaften Anstrengungen zur Aufstellung bzw. Fortschreibung der Haushalte und Haushalts sicherungskonzepte (HSK) vollends. Der Verzicht des LVR auf einen ökonomisch erforderlichen Nachtragshaushalt im Jahr 2026 zur unterjährigen Entlastung wird zwar anerkannt; dass der hierdurch entstehende Fehlbetrag nun jedoch ab 2027 als zusätzliche Umlagelast an uns zurückgegeben wird, verschärft die Situation drastisch und lehnen wir nachdrücklich ab.

Aus kaufmännischer Sicht stellen wir die Höhe dieses Umlageanstiegs im Rahmen dieses Benehmensverfahrens aus vier zentralen Gründen dezidiert in Frage:

1. Einnahmeschätzung und Puffer auflösen:

Der LVR legt für das Haushaltsjahr 2027 eine extrem defensive und pauschale Steigerung der Umlagegrundlagen von lediglich 0,2 % zugrunde. Angesichts spürbarer Tarifeffekte im öffentlichen Dienst und der gesetzlichen Mindestlohnanhebungen werden die Grundlagen real eher in einem Korridor von 1,5 % bis 2,5 % wachsen. Ihre eigene Risikoanalyse legt offen, dass jeder einzelne Prozentpunkt Abweichung eine Ertragsveränderung von rund 48 Millionen Euro für den LVR zur Folge hat. Der am 19.08.2026 übersandten Arbeitskreisrechnung ist eine Steigerung der Umlagegrundlage LVR von rund 1,8 % zu entnehmen. Die dadurch hervorgerufenen Mehrerträge müssen im Rahmen des anstehenden Veränderungsnachweises zwingend und eins zu eins zur Absenkung des Umlagesatzes von 18,75 % genutzt werden.

2. Fehlende konsequente Eigenanstrengung und strukturelle Modernisierung:

Das angekündigte Konsolidierungsprogramm 2027/30 greift zu kurz und wirkt zu spät. Während eine Vielzahl der Kommunen angesichts massiver Haushaltsdefizite gezwungen sind im Herbst drakonische Haushalts sicherungskonzepte (HSK) aufzustellen bzw. fortzuschreiben und damit sehenden Auges in die strikte Haushaltsaufsicht und Genehmigungspflicht durch die Bezirksregierung gesteuert werden bzw. gezwungen werden, dort zu verbleiben, verzeichnet der LVR im Bereich „Kultur und Wissenschaft“ für 2027 sogar eine Ausgabenausweitung auf 101,2 Millionen Euro. Bevor der LVR den Kommunen Höchstsätze diktiert, fordern wir eine konsequente, strukturelle Modernisierung des Verbandes. Wir knüpfen mein Benehmen daher untrennbar an einen verbindlichen, durch eine externe Beratungsgesellschaft begleiteten Struktur- und Kostenvergleich des LVR-Sozialdezernats mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zur Identifikation von Benchmarks und Effizienzpotenzialen. Darüber hinaus fordern wir eine radikale Deregulierung übergeordneter fachlicher Standards sowie die Durchsetzung des „Open Books“-Prinzips bei den Leistungserbringern, um endlich echte Kostentransparenz und Wirtschaftlichkeit bei den Entgeltvereinbarungen zu sichern. Bis eine unabhängige, externe Organisationsuntersuchung zur Überprüfung dieser Konsolidierungseffekte durch die

Absenkung eigener administrativer Standards und Querschnittskosten erfolgt ist, fehlt für eine Umlageerhöhung in diesem Ausmaß die politische Legitimation.

3. Strikte Einhaltung des Konnexitätsprinzips einfordern:

Wir erkennen an, dass die Ausweitung des LVR-Haushalts auf 6,1 Milliarden Euro maßgeblich durch exogene Kostensteigerungen im Zuge von Bundes- und Landesgesetzen (BTHG) getrieben ist. Indem der LVR diese Kosten jedoch im Wege des geringsten Widerstands über die Umlage nach unten an die Kommunen durchreicht, nimmt er das Land NRW aus der Pflicht. Wir fordern den LVR nachdrücklich auf, seine ruhende Verfassungsbeschwerde von 2019 gegen das Land NRW zu reaktivieren. Die Erstattung dieser gesamtgesellschaftlichen Lasten muss dort eingefordert werden, wo sie verursacht wurden – in Düsseldorf und Berlin.

4. Keinerlei finanzielle Spielräume für die Mittelfristplanung bis 2030:

Ein Blick auf Ihre mittelfristige Ergebnisplanung offenbart unseres Erachtens die eigentliche, langfristige Tragweite einer verfehlten Umlagepolitik. Für die Jahre bis 2030 prognostiziert der LVR kontinuierliche Steigerungen des Hebesatzes auf 19,38 % (2028), 19,93 % (2029) und letztlich 20,23 % im Jahr 2030. Für die Haushalte der Kommunen bedeutet dies ein unaufhaltsames Anwachsen der jährlichen Transferzahlung. Sätze jenseits der kritischen 20-Prozent-Marke entziehen der kommunalen Familie dauerhaft jegliche finanzielle Luft zum Atmen und bedeuten das endgültige strukturelle Aus für die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung. Wir lehnen diese Orientierungsdaten der Mittelfristplanung ab und empfinden sie unrealistisch und als mit dem Rücksichtnahmegebot unvereinbar ab.

Wir appellieren daher eindringlich an die Organe des Landschaftsverbandes, im weiteren Verfahren bis zur Einbringung und endgültigen Beschlussfassung im Dezember alle kaufmännischen Spielräume des Veränderungsnachweises zur Reduzierung des Hebesatzes zu nutzen.

Parallel unterstützen wir vollumfänglich die gemeinsame Forderung der kommunalen Familie an Bund und Land, sich endlich konsequent im Sinne des Konnexitätsprinzips an den Milliardenkosten dieser gesamtgesellschaftlichen Sozialaufgaben zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Apostolos Tsalastras
1. Beigeordneter und Stadtkämmerer der Stadt Oberhausen

gez. Marc Adomat
Stadtdirektor der Stadt Leverkusen

gez. Dörte Diemert
Stadtdirektorin und Stadtkämmerin der Stadt Köln

gez. Gunnar Ohrndorf
Stadtkämmerer und Beigeordneter Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität der
Stadt Wuppertal

gez. Dorothee Schneider
Stadtkämmerin der Landeshauptstadt Düsseldorf

gez. Sven Wiertz
Stadtdirektor und Stadtkämmerer der Stadt Remscheid

gez. Daniel Wieneke
Stadtkämmerer der Stadt Solingen

Mitteilung

Fällung einer Pappel am Dhünndeich

Im Bereich der Pappel-Baumreihe an der Nordseite des Dhünndeichs steht eine sehr alte Hybrid-Pappel, deren Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist. Bereits im März 2025 waren bei einer eingehenden Untersuchung der Baumreihe deutliche Schäden im Stammfußbereich festgestellt worden. Bei der diesjährigen Nachkontrolle wurde eine erhebliche Zunahme der Fäule vermerkt, sodass eine erneute, eingehende gutachterliche Untersuchung in Auftrag gegeben wurde.

Die Begutachtung erfolgte durch ein öffentlich bestelltes Sachverständigenbüro für Baumpflege und umfasste mehrere aufeinander aufbauende Untersuchungsschritte:

- eine visuelle Kontrolle vom Boden aus nach der Kontroll-Richtlinie der FLL,
- eine Sondierung offener Faulstellen am Stammfuß,
- sowie ergänzend Bohrwiderstandsmessungen mit einem Resistographen (Gerät R650 der Firma Rinntech) an mehreren Stammseiten.

Mit diesem Messverfahren lässt sich die Restwandstärke des noch tragfähigen, gesunden Holzes objektiv und nachvollziehbar bestimmen. Die Messungen bestätigten die Befunde der Sichtkontrolle: An mehreren Stammseiten wurde eine starke bis sehr starke, tiefreichende Fäule von teilweise über 50 cm Tiefe nachgewiesen, verbunden mit einem gegenüber der Untersuchung aus dem Jahr 2025 deutlich verschlechterten Zustand.

Das Gutachten kommt zu dem eindeutigen und fundierten Ergebnis, dass von dem Baum eine akute Verkehrsgefahr ausgeht und die Standsicherheit sowie Bruchsicherheit nicht mehr gewährleistet sind. Vor diesem Hintergrund wurde festgelegt, dass der Baum innerhalb von 14 Tagen entfernt werden muss. Die Maßnahme ist durch die Untere Naturschutzbehörde bereits genehmigt worden.

Vor der eigentlichen Fällung erfolgt am selben Tag noch eine ornithologische Untersuchung (Artenschutzprüfung) durch einen Biologen, um artenschutzrechtliche Belange auszuschließen. Sofern hierbei keine Bedenken bestehen, wird die Fällung am 14.09.2026 durchgeführt.

Angesichts der von unabhängiger, sachverständiger Seite eindeutig festgestellten Gefährdung der Verkehrssicherheit ist die Maßnahme unaufschiebbar. Bis zur regulären Sitzung der Bezirksvertretung III am 01.10.2026 kann angesichts der akuten Gefahrenlage nicht abgewartet werden. Die Maßnahme wird daher gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b GO NRW als unaufschiebbare Maßnahme zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Wege des laufenden Geschäfts der Verwaltung durchgeführt.

Stadtgrün

11.09.2026

Mitteilung

Einkünfte des ehemaligen Oberbürgermeisters Uwe Richrath - Fragen von Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen) in der Sitzung des Rates vom 31.08.2026

In der Sitzung des Rates vom 31.08.2026 hat Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen) um Mitteilung gebeten, seit wann Herr Richrath oder die Verwaltung wussten, dass eine mangelnde Rechtspflicht bestand, die Einnahmen aus Aufsichtsratsmandaten zu behalten, um welche Summen es sich handelt und welche Verjährungsfristen für die Rückgabe bestehen.

Die aufgeworfenen Fragen wurden bereits überwiegend in bisherigen Mitteilungen und Vorlagen beantwortet (Stellungnahme der Verwaltung zu AF/2025/115 sowie MI/2025/162, z.d.A.: Rat Nr. 6/2025, einschließlich der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 17.06.2025; die am 24.06.2025 per E-Mail an Fraktionen und Einzelvertretende versendete Pressemitteilung; Vorlage Nr. 2025/3267/1; Vorlage Nr. 2026/0228; MI/2026/282, z.d.A.: Rat Nr. 8/2026).

Die in 2023 erhaltenen Vergütungen sind der Anlage der Vorlage Nr. 2024/2720 zu entnehmen. Mit Ausnahme der erhaltenen Vergütung für den Vorsitz im Verwaltungsrat der Sparkasse Leverkusen AöR sind alle Vergütungen an die Stadtkasse abgeführt worden.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

14.09.2026

Mitteilung

Bericht des Dezernenten, Stadtdirektor Marc Adomat, und des Fachbereichsleiters Sascha Inderwisch (FB 20), aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 24.08.2026

Stadtdirektor Marc Adomat (Dezernat IV) berichtet zunächst, dass sich die Stadt Leverkusen zur angekündigten deutlichen Erhöhung der Landschaftsumlage des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), gemeinsam mit anderen Kommunen, die zum LVR gehören, und auch in Absprache mit dem Städtetag, positionieren wird. Stadtdirektor Marc Adomat sagt zu, dass sobald das gemeinsame Schreiben bekannt ist, dieses auch den Ratsmitgliedern der Stadt Leverkusen zur Kenntnis gegeben wird.

In Absprache mit Stadtdirektor Marc Adomat informiert Sacha Inderwisch (FB 20) im Anschluss den Ausschuss wie folgt:

1. Gewerbesteuer zum 24.08.2026:

- Sollstellungen Erträge: 205,64 Mio. €
- Abgänge Erträge: 44,73 Mio. €
- Anordnungssoll: 160.91 Mio. €* (davon kassenmäßig vereinnahmt: 101,62 Mio. €)
- Das Anordnungssoll entspricht 107,27 % des Planansatzes 2026 von 150 Mio. €.

*Davon rd. 25,0 Mio. € ausgesetzte Fälle, d.h. in rechtlicher Klärung zw. Steuerpflichtigen und Finanzamt => außerhalb städt. Einflussosphäre.
Ob und Wann sind hierbei ungewiss. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um Einmaleffekte ohne strukturelle Auswirkungen auf Folgejahre.

2. Grundsteuer B zum 24.08.2026:

- Sollstellungen Erträge: 42,07 Mio. €
- Abgänge Erträge: 3,69 Mio. €
- Anordnungssoll: 38,38 Mio. € (davon kassenmäßig vereinnahmt: 30,06 Mio. €)
- Das Anordnungssoll entspricht 97,71 % des Planansatzes 2026 von 39,28 Mio. €.

3. Kassenkredite zum 24.08.2026:

- Gesamt inkl. CashPool (TBL, SPL, Klinikum, KLS): 1.064,8 Mio. € (Vorjahr: 912,4 Mio. €)
- Anteil Kernverwaltung: 1.031,1 Mio. € (Vorjahr: 906,7 Mio. €)
- Die Höchstsumme der Kassenkredite 2026 beträgt 1,5 Mrd. €, siehe Vorlage Nr. 2025/0050.
- Somit entspricht die Summe einer Quote der Inanspruchnahme von 70,99 %.

4. Aufstellungsverfahren Haushalt 2027 (mittelfristige Finanzplanung bis 2030) mit HSK

- Formale Einbringung des Entwurfes in den Rat der Stadt Leverkusen am 14.12.2026
- Politische Beratungen in den Gremien ab dem 11.02.2027, koord. Finanzausschuss 01.03.2027
- Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Leverkusen am 15.03.2027
- Anschließende Einleitung des Genehmigungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln

5. Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des LVR-Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2027

- Terminiert für den 08.09.2026: Auswirkungen auf LEV nach jetzigem Stand sehr kritisch.

Dezernat für Finanzen

16.09.2026

Mitteilung

Ausschussumbesetzungen

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilt mit E-Mail vom 27.08.2026 folgende Umbesetzungen ab 27.08.2026 mit:

Finanzausschuss

lfd. Nr. 12	Mitglied
	bisher: Herrmann, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	neu: RM Danlowski, Dirk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Haupt- und Personalausschuss

lfd. Nr. 12	Mitglied
	bisher: Herrmann, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	neu: RM Wiese, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

lfd. Nr. 12	Vertretung
	bisher: RM Wiese, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	neu: RM Pausch, Dr. Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kinder- und Jugendhilfeausschuss:

lfd. Nr. 7	Vertretung
	bisher: Herrmann, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	neu: RM Danlowski, Dirk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kulturausschuss

lfd. Nr. 12	Vertretung
	bisher: Herrmann, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	neu: RM Danlowski, Dirk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bürger- und Umweltausschuss

lfd. Nr. 12	Vertretung
	bisher: Herrmann, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	neu: RM Danlowski, Dirk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die SPD-Fraktion teilt mit E-Mail vom 04.09.2026 folgende Umbesetzung ab 04.09.2026 mit:

Kulturausschuss

lfd. Nr. 8	Vertretung
	bisher: Kiyar, Varol (SPD)
	neu: Bramorski, Oliwer (SPD)

Die Fraktion Die Linke teilt mit E-Mail vom 14.09.2026 folgende Umbesetzung ab
14.09.2026 mit:

Bürger- und Umweltausschuss

lfd. Nr. 14

Mitglied

bisher: Schorn, Marco (Die Linke)

neu: Modler, Lex (Die Linke)

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

16.09.2026

Mitteilung

Erneuerung der Heizungsanlage des Werner-Heisenberg-Gymnasiums - Frage von Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen) in der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen vom 31.08.2026

In der Sitzung des Rates vom 31.08.2026 fragte Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen), wann es eine neue Heizungsanlage in welcher Form geben wird und mit welchen Kosten zu rechnen ist.

Die Verwaltung hat in den Ausgaben Nrn. 1/2026, 3/2026 und 7/2026 des Mitteilungsblatts z.d.A.: Rat die Fragen von Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen) bereits umfassend und abschließend beantwortet.

Gebäudewirtschaft

17.09.2026

Mitteilung

Parksituation an der Kita Henkelmännchenplatz in Leverkusen Opladen - Einrichtung einer Parkscheibenregelung für drei Parkplätze

Zu den Hol- und Bringzeiten der AWO-Kindertagesstätte kommt es auf dem Parkplatz Henkelmännchenplatz regelmäßig zu unübersichtlichen, teilweise chaotischen Verhältnissen. Gleichzeitig liegt der Stadtverwaltung eine umfangreiche Beschwerdelage hinsichtlich der aus Sicht der Eltern und weiterer Nutzer nicht ausreichenden Anzahl an Parkmöglichkeiten vor.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß der Baugenehmigung für die Kindertagesstätte die erforderlichen Stellplätze für den Hol- und Bringverkehr auf privatem Grundstück, konkret in der vorhandenen Tiefgarage, nachzuweisen sind. Die Nutzung dieser Stellplätze für den Hol- und Bringverkehr ist in der Praxis jedoch aus verschiedenen Gründen nicht möglich, sodass die Situation im öffentlich zugänglichen Parkplatzbereich des Henkelmännchenplatz entsprechend angespannt ist.

Um zur Entspannung der derzeit kritischen Situation beizutragen, wird die Verwaltung nach erfolgter Rücksprache mit der Kita sowie der Hausverwaltung zeitnah drei der insgesamt 21 vorhandenen Stellplätze auf dem Henkelmännchenplatz mit einer Parkscheibenregelung versehen. Die Parkdauer wird hierbei montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr auf 30 Minuten begrenzt. Durch die zeitliche Begrenzung soll insbesondere während der Hol- und Bringzeiten eine höhere Fluktuation erreicht und damit die Verfügbarkeit der Stellplätze verbessert werden.

Mobilität und Klimaschutz

17.09.2026

Mitteilung

Bericht des Dezernenten, Beigeordneter Alexander Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Bürger- und Umweltausschusses am 17.09.2026

Beigeordneter Alexander Lünenbach informiert den Ausschuss wie folgt:

Familientag der Verkehrssicherheit

Am Sonntag, 27. September 2026, veranstaltet die Polizei Köln von 10:00 bis 17:00 Uhr im Neuland-Park den Familientag der Verkehrssicherheit mit vielen Mitmach-Aktionen.

Auch die Stadt Leverkusen, die Berufsfeuerwehr Leverkusen und der ADFC Leverkusen sind unter anderem vertreten. Der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz legt dabei den Fokus auf die Aktion „Toter Winkel“. Unterstützt wird er hierbei von der Spedition Niesen, die einen LKW bereitstellt.

Besucherinnen und Besucher können aus dem Fahrerhaus eines LKWs erleben, wie groß der Tote Winkel tatsächlich ist und warum Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrende trotz kurzer Entfernung oft nicht gesehen werden können.

Förderung für KiRA-Berg wurde bewilligt

Die Bewilligung für das Projekt KiRa-Berg, das der Oberbergische Kreis federführend für die Kooperation Überflutungsvorsorge an Agger und Wupper (kurz ÜVAW) im Rahmen des EFRE-Budgets für die REGIONALE 2025 eingereicht hat, liegt nun für den Zeitraum vom 01.09.2026 bis 28.02.2029 vor, somit kann die Umsetzung offiziell starten. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag für den Hochwasserschutz geleistet. Eine entsprechende Pressemitteilung mit weitergehenden Informationen wird zeitnah veröffentlicht.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

24.09.2026

Mitteilung

Neubau Freiwillige Feuerwehr Bürrig

- kombinierter Planungs - und Baubeschluss (Vorlage Nr. 2026/0218)

- Frage von Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen) in der Sitzung des Bauausschusses am 15.06.2026

In der Sitzung des Bauausschusses am 15.06.2026 fragte Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen), wie viel die bisherige Modernisierung des denkmalgeschützten Bereiches gekostet hat, damit ein Gesamtüberblick der Kosten dargestellt werden kann.

Die Kosten für die Sanierung des denkmalgeschützten Bereiches für das Gebäude Im Steinfeld 41-43 belaufen sich auf 918.000 €.

Gebäudewirtschaft

24.09.2026

Mitteilung

**Offener Brief der Fraktion Opladen Plus vom 20.08.2026 - Kiosk
Rennbaumstraße/Elsbachstraße**

**Ich bitte Sie, die beschlossene Umsetzung einer Grünfläche an der Ecke
Rennbaumstraße/Elsbachstraße durchzuführen.**

**Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II hatte bereits in ihrer Sitzung am 12.
September 2023 den Antrag unserer Fraktion (vom 17.08.2023, Nr. 2023/2399)
zur Errichtung eines „Pocket-Parks“ an besagter Stelle einstimmig mit
Änderungen beschlossen.**

**Seit diesem Beschluss sind fast drei Jahre vergangen. Die Bürgerinnen und
Bürger erwarten nun endlich die praktische Umsetzung dieser beschlossenen
Maßnahme.**

**Die Stadtverwaltung hat im April 2025 auf eine Anfrage zu den rechtlichen
Hürden der Bauruine Stellung bezogen. Es sind im Haushalt auch 30.000 EUR
zum Abriss des Gebäudes eingestellt worden.**

Wir fordern die Umsetzung aus folgenden Gründen:

- 1.
Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Kommunalpolitik lebt von der
Umsetzung einmal geschlossener Beschlüsse.**
- 2.
Das Bauobjekt ist dem Verfall ausgesetzt und nicht richtig vor Zugang
geschützt. Vom Erscheinungsbild her ist es leider ein “Schandfleck”.**
- 3.
Die hohen Temperaturen der letzten Wochen zeigen, wie wichtig die
Umsetzung von Projekten der Klimaanpassung ist, und eine Grünfläche in
dicht bebauten Stadtteilen trägt zur Lebensqualität bei.**

**In Ihrem eigenen Wahlprogramm zur letzten Kommunalwahl, schildern Sie die
Bedeutung von Sauberkeit und Klimaschutz für unsere Stadt.**

**Bitte fordern Sie die Verwaltung auf, den von uns initiierten und in der
Bezirksvertretung II beschlossenen Antrag zur Umsetzung dieser Grünfläche
nun auszuführen.**

Stellungnahme:

**Die Abteilung Grundstücksmanagement im Fachbereich Finanzen (20) befindet sich
aktuell in der Auftragsvergabe für den Kioskabriss, der noch in diesem Jahr erfolgen
soll.**

**Nach dem Abriss wird der Fachbereich Stadtgrün (67) die nicht begrünte, freigestellte
Fläche mit einer Wiese herstellen lassen. Hierfür muss Oberboden angeliefert,**

eingebaut und eine Wiesenansaat eingebracht werden, die bis zum abnahmefähigen Zustand zu pflegen ist.

In Abhängigkeit der zu bearbeitenden Fläche wird von Herstellungskosten in Höhe von 5.000 € bis 10.000 € ausgegangen. Diese sind als investive Mittel im Haushalt einzustellen.

Aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes wird vor dem Hintergrund der Finanzlage der Stadt von zusätzlichen Pflanzungen abgesehen.

Stadtgrün in Verbindung mit Finanzen - Grundstücksmanagement

24.09.2026

Mitteilung

KiRa-Berg – Bewilligung der Fördermittel

In seiner Sitzung vom 18.05.2026 hat der Rat der Stadt Leverkusen die Vorlage KI- und Radargestütztes integriertes Überflutungsmanagementsystem im Bergischen Land (KiRa-Berg) (Vorlage Nr. 2026/0223) zur Kenntnis genommen.

Für das Projekt KIRA-Berg, welches im Zusammenhang mit der Kooperation Überflutungsvorsorge an Agger und Wupper (kurz ÜVAW) auf den Weg gebracht wurde, wurden die Fördergelder durch die Bezirksregierung Köln bewilligt.

Das Projekt KIRA-Berg ist ein gemeinsames Vorhaben des Oberbergischen Kreises stellvertretend für die ÜVAW-Kooperation, der Universität Bonn und der TH Köln, welche das Verbundprojekt fachlich unterstütze. Nach erfolgreicher Antragstellung wurde hierfür ein Zuwendungsbescheid aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erteilt. Die Förderung beträgt 80% und wird von der Europäischen Union sowie dem Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 1,91 Millionen.

Technisches Kernstück des Projekts ist die Installation zweier X-Band-Radargeräte, die das bestehende Radarsystem des Deutschen Wetterdienstes für das Bergische Land ergänzen sollen. Im Projektzeitraum soll darüber hinaus überprüft werden, ob die innovativen X-Band-Radardaten so aufbereitet werden können, dass sie in die bestehenden Warnsysteme des Deutschen Wetterdienstes für Kurzfristvorhersagen integriert werden und damit als rechtliche Basis für Wetterwarnungen dienen können.

Nach der Zusage der Fördermittel werden jetzt die notwendigen Beschaffungen der Radargeräte und des KI-Modells vorbereitet sowie geeignete Standorte für die Radargeräte gesucht. Die Installationen der Radargeräte sollen bis Mitte nächsten Jahres realisiert werden. Der geplante Projektzeitraum erstreckt sich von September 2026 bis Februar 2029.

Mobilität und Klimaschutz

25.09.2026

BK-Nummer 2023/2552 (ö)

Wettbewerb für Mülleimergestaltung

Beschluss des Schulausschusses vom 13.11.2023

Das NaturGut Ophoven hat im Rahmen des städtischen energieLux-Projektes die Durchführung des Wettbewerbs zur Mülleimergestaltung übernommen. Im Sommer 2024 lobte es den Wettbewerb „Wer entwirft den attraktivsten Mülleimer der Stadt?“ für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen aus.

Anlass für den Wettbewerb war ein Beschluss des Jugendstadtrates vom 19.10.2023. Er hatte festgestellt, dass die Stadt ein großes Littering Problem hat. Auffälligere und lustigere Mülleimer sollten dazu einladen, den Müll richtig zu entsorgen.

Im Rahmen des Wettbewerbs wurden Preise ausgelobt, die aus dem Budget des energieLux-Projektes finanziert wurden. Dotiert waren die Preise mit einem Geldbetrag von 200 Euro für den ersten Platz, 100 Euro für den zweiten Platz und 50 Euro für den dritten Platz.

Im Januar 2025 wurden die besten Entwürfe gekürt. Die Jury bestand aus einem Mitglied des Jugendstadtrates sowie Mitarbeitenden der Technischen Betriebe Leverkusen, der Stadtverwaltung und des NaturGut Ophoven. Sie konnten aus 70 eingesendeten Ideen auswählen. Die besten Entwürfe wurden der Presse vorgestellt. Gewonnen haben:

- 1. Platz: Flora Ludwig, Freiherr v. Stein Gymnasium
- 2. Platz: Luzie Balduan, Sarah Weißler, Emilia Fiacco, 5c, Freiherr v. Stein Gymnasium
- 3. Platz: Polina Bilous, Daiana Demianuk, Petro Safonov und Muhammad IVK1, Realschule am Stadtpark

Die Entwürfe der beiden vorderen Plätze wurden im Laufe des Jahres umgesetzt: Der lächelnde Planet von Flora Ludwig wurde als Aufkleber designt und auf die Mülleimer in der Umgebung ihrer Schule in Schlebusch geklebt.

Die mit dem zweiten Preis bedachte Gestaltung, die von Luzie Balduan, Sarah Weißler und Emilia Fiacco entworfen wurde, haben acht Jugendliche unter der Leitung des Sprayers und Lehrers Carsten Klett auf 15 Mülleimer im Park entlang der Dhünn gesprüht (siehe Fotos). Es handelt sich um bunte Farbflächen, die von einem schwarzen Rahmen abgesetzt werden. Die Aktionen, die mit Schülerinnen und Schülern umgesetzt wurden, sind von der Presse begleitet worden.

Leider sind die meisten besprayten Mülleimer nach kurzer Zeit von Bayer 04-Fans übersprüht worden.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Schulen - NGOL



Vorher-Nachher-Bild



Individuelle Ideen

02.09.2026

BK-Nummer 2023/2225 (ö)

Biotoppflege zum Erhalt besonders schützenswerter Amphibienbestände im Landschaftsschutzgebiet „In der Wüste“, Leverkusen-Lützenkirchen

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 17.05.2023

In Fortführung des letzten Beschlusskontrollberichts vom 18.10.2024 zur Konzentration der Maßnahmen auf den ökologisch wertvollen Tümpel B wird der aktuelle Planungsstand mitgeteilt. Die Errichtung eines neuen Gewässers auf der privaten Alternativfläche nördlich von Tümpel A konnte nicht weiterverfolgt werden, da sich die restriktive Haltung des privaten Eigentümers in Bezug auf die Flächenverfügbarkeit nicht geändert hat.

Zur Aufwertung des dortigen Lebensraums ist eine gezielte Gehölzrodung am Westufer des Tümpels B auf einer Länge von circa 55 Metern geplant. Diese Maßnahme ist zwingend erforderlich, um die starke Beschattung des Gewässers aufzuheben, die notwendige Erwärmung des Laichgewässers für den Kammmolch und weitere Amphibienarten zu garantieren und den kritischen, nährstoffanreichernden Laubeintrag zu minimieren. Die Maßnahme wird zeitlich noch in diesem Jahr mit der Behebung der defekten Verrohrung am Hufer Bach und dem anstehenden Furtbau durch den Wupperverband zusammengelegt.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt aktuell, die Rückschnittmaßnahme über das Förderprogramm „Biologische Vielfalt“ finanzieren zu lassen. Für den Fall, dass die Bewilligung der beantragten Fördermittel nicht zeitnah erfolgt, ist die Absicherung des Rückschnitts über eigene Haushaltsmittel der Unteren Naturschutzbehörde im laufenden Haushaltsjahr vorgesehen. Diese Eigenfinanzierung des Rückschnitts ist zwingend geboten, da die unmittelbar anstehende Baumaßnahme des Wupperverbandes zur Behebung der defekten Verrohrung und zum Furtbau als unaufschiebbarer baulicher Anlass genutzt werden muss. Durch die zeitliche Koppelung der Freistellungsarbeiten mit den Arbeiten des Wupperverbands wird gewährleistet, dass das Gewässersystem sowie die geschützte Fauna nicht mehrfach durch aufeinanderfolgende Eingriffe belastet werden.

Als langfristige Perspektive für die nachhaltige Sicherung des Standorts ist des Weiteren eine umfassende Entschlammung des Gewässers sowie eine ökologische Modellierung mit der Verlegung des Hufer Bachs in den Nebenschluss geplant und fachlich erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde versucht, für diese weitergehenden, kostenintensiven Maßnahmen Fördermittel zu akquirieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ohne eine erfolgreiche Bewilligung dieser Drittmittel eine Eigenfinanzierung der Entschlammung und Modellierung durch die Untere Naturschutzbehörde unwahrscheinlich und zeitlich derzeit nicht abschätzbar ist.

Die Eigenfinanzierung des Rückschnitts hingegen ist zwingend geboten, da die unmittelbar anstehende Baumaßnahme des Wupperverbandes zur Behebung der defekten Verrohrung und zum Furtbau als unaufschiebbarer baulicher Anlass genutzt werden muss.

Die Haushaltsmittel in Höhe von etwa 1.000 € stehen zur Verfügung.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt die Sanierungsschritte bewusst phasenweise auf, um das lokale Ökosystem und die Artvorkommen nicht durch kumulierte Eingriffe zu überlasten. Die großflächigen Baggerarbeiten und die hydraulische Umgestaltung des Bachlaufes werden daher zurückgestellt, bis die Drittmittelfinanzierung gesichert ist und sich die Initialpopulation des Kammmolches nach der akuten Gehölzfreistellung stabilisiert hat. Der aktuelle Fokus beschränkt sich somit auf die unmittelbar systemrelevanten, kurzfristig finanzierbaren Freistellungsarbeiten am Westufer.

Umwelt

16.09.2026

BK-Nummer 2022/1900 (ö)

Licht schafft Sicherheit – Beleuchtungskonzept für Fuß- und Radwege an der Skaterbahn

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 31.01.2023

Die Beleuchtung an der Skateranlage wurde hergestellt. Ebenso ist nach Abschluss der RRX-Bauarbeiten die Beleuchtung auf der westlichen Seite der Bahnstrecke wiederhergestellt. Bezüglich der Beleuchtung auf der Dhünnbrücke/Forum gibt es folgenden Sachverhalt:

- Die Brücke befindet sich in einem Naturschutzgebiet (FFH-Gebiet).
- Eine alternative beleuchtete Wegebeziehung über die Dhünn ist in zumutbarer Entfernung vorhanden.
- Vor diesem Hintergrund wird nach intensiver und ausführlicher Prüfung für eine Beleuchtung der Brücke (Standardleuchten, Pollerleuchten, Geländerbeleuchtung) keine Befreiungsmöglichkeit gemäß § 67 BNatSchG gesehen.
- Die Brücke selbst befindet sich aufgrund der vorhandenen Beleuchtungsanlagen an der westlichen Seite der Bahnstrecke und im Bereich der Rampenanlage in keinem Dunkelbereich, sondern ist indirekt beleuchtet.

Fazit: Aufgrund obigen Sachverhalts wird eine Beleuchtung der Brücke von Seiten der Verwaltung nicht weiterverfolgt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Tiefbau

30.09.2026

BK-Nummer 2025/3556 (ö)

Erneuerung und Erweiterung der Spielgeräte auf dem Spielplatz Martin-Buber-Straße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 04.12.2025

Die Ersatzbeschaffung einer Kletterkombination mit Rutsche für den Spielplatz an der Martin-Buber-Straße wird der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III in ihrer Sitzung am 01.10.2026 mit der Vorlage Nr. 2026/0432, Ersatzbeschaffung von Spielgeräten im Stadtgebiet, zur Entscheidung vorgeschlagen. Fördermittel oder sonstige Drittfinanzierungen konnten nicht eingeworben werden. Die Finanzierung soll vorbehaltlich der Freigabe des Haushalts durch die Bezirksregierung aus dem Budget des Fachbereichs Stadtgrün erfolgen. Durch die Maßnahme werden die im Zuge des Abbaus entfallenen Spielgeräte ersetzt und der Spielplatz insgesamt attraktiver gestaltet.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün

30.09.2026

BK-Nummer 2021/0868 (ö)

Neugestaltung der Außenanlagen der Grundschule Morsbroicher Straße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 23.09.2021

Der Bau der Außenanlagen der Grundschule Morsbroicher Straße wurde Anfang 2026 aufgenommen und verläuft zufriedenstellend. Aufgrund der parallellaufenden Hochbauarbeiten des Fachbereichs Gebäudewirtschaft kommt es zu zeitlichen Verschiebungen im Bauablauf. Die Abstimmung der einzelnen Maßnahmen erfolgt fortlaufend.

Stadtgrün

30.09.2026

BK-Nummer 2021/0869 (ö)

Neugestaltung der Außenanlage des Lise-Meitner-Gymnasiums

Beschluss des Rates vom 04.10.2021

Die Planung zur Umgestaltung der Außenanlagen des Lise-Meitner-Gymnasiums wurde durch den Fachbereich Stadtgrün freigegeben. Die Umsetzung soll im Herbst 2026 durch einen Generalunternehmer beginnen.

Stadtgrün

30.09.2026

BK-Nummer 2021/0874 (ö)

Kleingartenanlage Hitdorf 4. Bauabschnitt

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 20.09.2021

Die Maßnahme zur Erweiterung der Kleingartenanlage Hitdorf im Rahmen des 4. Bauabschnitts wurde abgeschlossen. Die Bauabnahme ist erfolgt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün

30.09.2026

BK-Nummer 2021/1092 (ö)

Zustandsfeststellung und Entwicklung Friedenberger Hof

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 23.11.2021

Die Außenanlagen am Friedenberger Hof wurden durch den Fachbereich Stadtgrün denkmalgerecht neu gestaltet und als Rosengarten hergerichtet. Die Maßnahme ist abgeschlossen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün

30.09.2026

BK-Nummer 2022/1471 (ö)

Entsiegelung und Bepflanzung des Schulhofes der GGS Herderstraße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 31.05.2022

Die Maßnahme zur Entsiegelung und Bepflanzung des Schulhofes der Gemeinschaftsgrundschule Herderstraße wurde abgeschlossen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün

30.09.2026

BK-Nummer 2022/1653 (ö)

Rad-/Fußweganbindung Karl-Krekeler-Straße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 12.09.2022

Der Neubau der Treppenanlage mit Schieberampe zwischen dem Willy-Brandt-Ring und der Karl-Krekeler-Straße war ursprünglich für das 1. Quartal 2024 geplant. Aufgrund der späten Genehmigung des Haushaltes 2024 und der nachfolgenden Haushaltssperre konnte die Ausschreibung bisher nicht veröffentlicht werden. Der Auftrag konnte mittlerweile vergeben werden. Die Maßnahme wurde von April bis Mai 2026 umgesetzt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

30.09.2026